



Newsletter

1/2008

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht

1/2008

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	3
Editorial	4
Mitgliederseite	5
Vorstandsmitglieder stellen sich vor	5
Ankündigungen - Termine	7
ÖGSR-Fortbildungsveranstaltung zur „Berufsreifeprüfung“	8
Über die Jugend!	13
Klagenfurter Legistikgespräche	14
Sexualstraftäterdatei	16
Die (Un-)Zulässigkeit von Mietvertragsklauseln im Lichte der neueren höchstrichterlichen Judikatur	19
Die Qualifikation des Lehrkörpers an Pädagogischen Hochschulen in Österreich nach dem Hochschulgesetz 2005	28
Bundesstaatsreform und schulrechtliche Berufungsverfahren	34

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Angelika Schneider

Manuskript-Korrektur und -Bearbeitung:

Silvia Schiebinger

Lektorat:

Carina Litschauer

Layout:

Mag. Simone Gartner-Springer
Dr. Markus Springer

Hergestellt im bm:ukk

Vorwort



Liebe Mitglieder der ÖGSR, liebe Leserinnen und Leser!

Das Leben ist ein breiter Strom. Da auch unsere Gesellschaft lebendig ist, gibt es immer wieder Veränderungen.

Mit der Generalversammlung vom 10. April 2008 wurde der Vorstand neu zusammengesetzt: Dr. Winfried Schluifer ist in Nachfolge von Dr. Gerhard Münster zum Kassier, Dr. Armin Andergassen als Nachfolger der bisherigen Schriftführerin Mag. Christa Wohlkinger gewählt worden. Den bisherigen Aktiven darf nochmals ein herzliches Danke für all die vielen Aktivitäten zum Wohle unserer Gemeinschaft gesagt, den Neuen viel Freude und Engagement in Fortführung der Arbeiten ihrer Vorgänger mit eigener Ausprägung und Formung gewünscht werden. Auch wenn damit drei Mitglieder des Vorstandes aus Tirol kommen, darf die ÖGSR nichts von ihrer Österreich weit wirkenden Strahlkraft verlieren. Dafür sorgt über den Vorstand hinaus der erweiterte Vorstand, der sich regelmäßig trifft, eine große Bedeutung in der verstärkten regionalen Präsenz hat, aber auch die Landeskoordinatoren. Ich bitte euch alle, diese in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Damit starten wir in das sechste Vereinsjahr.

Dieser Newsletter wird erstmals von Frau Mag. Angelika Schneider als Koordinatorin betreut. Sie hat diese Aufgabe dankenswerterweise von Frau Mag. Simone Gartner-Springer übernommen, die – zu ihrer Freude, zu unserem Leidwesen – Mutterfreuden entgegenblickt. Wir wünschen ihr alles Gute! Beiträge für eine bunte Newsletterentwicklung also bitte in Zukunft an sie sowie an Silvia Schiebinger.

Wenn jetzt das Thema der Standards über den Ministerrat am 5. Juni 2008 ins Parlament gekommen ist, dann ist hier ein großer Schritt in der österreichischen Schulentwicklung auf „Rechtsschiene“ gehoben worden. Die österreichweite Einführung der Standards wird Unterricht, Schule und Schulverwaltung in den nächsten Jahren wesentlich prägen – die Juristinnen und Juristen der österreichischen Schulverwaltung werden auch diesen Prozess von der rechtlichen Seite bestmöglich begleiten.

Eine kommende Studienfahrt in die Niederlande, erste Fortbildungsaktivitäten in den Regionen, Diskussionen im Rahmen der ÖGSR und ein Symposium 2009 (der Termin ist für Dienstag, den 27. Jänner 2009, bereits fixiert), all diese Aktivitäten sollen die Arbeit in diesen (und anderen) Bereichen durch entsprechende Information, Austausch und wissenschaftliche Beschäftigung erleichtern.

Die Diskussion über die Zukunft der österreichischen Schulverwaltung ist bekanntlich durch den im März 2008 in Begutachtung gegangenen Entwurf einer Verfassungsreform ebenfalls in eine neue Dimension getreten. Die Verwirklichung dieser Verfassungsreform und deren Umsetzung werden gerade auch die Schuljuristinnen und Schuljuristen aufmerksam verfolgen. Für spannende Zeiten ist also gesorgt. Für spannende Seiten hier im Newsletter ebenfalls.

Dein
Markus Juranek

Editorial

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mit- glieder

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auf Grund eines sehr kurzfristigen Wechsels in der Funktion der Publikationskoordinatorin darf nunmehr ich Ihnen bzw. dir eine weitere Ausgabe der Zeitschrift „S&R“ übermitteln.

Wegen des Ausscheidens der bisherigen Publikationskoordinatorin Mag. Simone Gartner-Springer habe ich die Aufgabe übernommen, in Zukunft die Herausgabe des Newsletters zu betreuen.

Für mich ist die Gesellschaft für Schule und Recht ein Forum von Juristinnen und Juristen des Schul- und des Dienstrechts, die sich nicht nur im dienstlichen Rahmen treffen, um Informations- und Erfahrungsaustausch zu leben.

Seit Bestehen der ÖGSR nehme ich an den jährlich stattfindenden Symposien wie auch an den Kulturveranstaltungen gerne teil.

Die dabei entstehenden persönlichen Kontakte ermöglichen nicht nur den fachlichen Austausch vor Ort, sondern fördern auch die zukünftige Zusammenarbeit.

Unsere Gesellschaft im engeren und im weiteren Sinn lebt vor allem von der Arbeit der einzelnen Mitglieder und ich freue mich daher auf die Zusammenarbeit und auf Ihre bzw. deine Beiträge für den Newsletter.

S&R - Forum zum Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch

Auch diese Ausgabe beinhaltet wieder eine breite Auswahl an Beiträgen zu den unterschiedlichsten schulrechtlichen und dienstrechtlichen Themenstellungen.

S&R - Mitteilungsblatt

In dieser Rubrik begrüßen wir all jene Mitglieder, die unserer Gesellschaft bis Juli 2008 beigetreten sind.

S&R - Terminkalender

Hier werden Ankündigungen der geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen der ÖGSR aufgelistet.

Bemerkungen und Hinweise für Autorinnen und Autoren:

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Dezember 2008 vorgesehen. Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist Anfang November 2008.

Es darf ersucht werden, die Beiträge an Frau Silvia Schiebinger, silvia.schiebinger@bmukk.gv.at, zu übermitteln.

Layout des Beitrages:

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgrad „10“ mit Überschrift (Schriftgrad „20“) abgefasst werden.

Im September 2008 wird die Formatvorlage unseres Newsletters wieder allen Mitgliedern per e-mail übermittelt. Jede Autorin bzw. jeder Autor wird ersucht, den Beitrag sogleich dort einzufügen. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird daher beibehalten.

Steckbrief:

Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name mit einem kurzen Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich die jeweilige Autorin bzw. der jeweilige Autor die Verantwortung.

Herzlichst,
Angelika Schneider
(Publikationskoordinatorin der ÖGSR)



OR Mag. Angelika Schneider ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und Leiterin des Referates Legistik und rechtliche Fragen der Vollziehung für den Bereich der LandeslehrerInnen im BMUKK.

Mitgliederseite

Von Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: Juli 2008)

Mag. Katharina Cortolezis-Schlager
ordentliches Mitglied, Stadträtin - Wien

Mag. Katharina Feisel
ordentliches Mitglied, Amt der Salzburger Landesregierung

Dr. Notburga Jordan-Nagiller
ordentliches Mitglied, Volksschule Zirl

Hofrat MMag. Dr. Christine Mann
ordentliches Mitglied, Schulamt Erzdiözese Wien

Hofrat Dr. Gerhard Pöttschacher
ordentliches Mitglied, LSR/Burgenland

Mag. Dr. Monika Schillhammer
ordentliches Mitglied, Stadtschulrat Wien

Mag. Christina Unterberger
ordentliches Mitglied, LSR/Niederösterreich

Mag. Eva Veichtlbauer, LL.M.
ordentliches Mitglied, Amt der Salzburger Landesregierung

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage der ÖGSR im internen Bereich zu finden
www.ogsr.at



ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMUKK tätig.

Vorstandsmitglieder stellen sich vor

Zusammengestellt von Silvia Schiebinger

Vorstand:



Kassier und Referent für Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften:

Dr. Winfried Schluifer

Ich war nach dem Studium der Rechtswissenschaften 5 Jahre beim Landesschulrat für Tirol tätig. Ich bin seit 1993 Amtsführender Direktor und Bischöflicher Notar des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Innsbruck. Ich habe eine mehrjährige Lehrtätigkeit im Fach Staatsbürgerkunde und Rechtslehre am Kolleg für Sozialpädagogik in Stams und im Fach Schul- und Katechetenrecht an der Religionspädagogischen und Pädagogischen Akademie in Stams vorzuweisen. Nunmehr bin ich Lehrer an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein der Hochschulstiftung der Diözese Innsbruck.

Dienststelle:
Bischöfliches Schulamt der Diözese Innsbruck
Riedgasse 11, 6020 Innsbruck
Tel.: 0676/78730 5102
E-Mail: winfried.schluifer@dibk.at



Schriftführer:

Dr. Armin Andergassen

Ich bin am 17. Dezember 1976 in Innsbruck geboren und habe nach dem Besuch des Bischöflichen Gymnasiums Paulinum in Schwaz an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck das Diplom- und Doktoratstudium der Rechtswissenschaften abgeschlossen. Nach dem anschließenden Gerichtsjahr im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck war ich als juristischer Mitarbeiter im Notariat tätig. Im Jahre 2006 erfolgte der Wechsel zum Land Tirol (Bezirkshauptmannschaft Schwaz), um das Verwaltungspraktikum zu absolvieren.

Seit 02. Juli 2007 bin ich im Landesschulrat für Tirol in der Abteilung B I (Grundsätzliche Angelegenheiten der Rechts- und Verwaltungsabteilungen und der angeschlossenen Referate) als Jurist beschäftigt. Zu meinen Aufgabenbereichen zählen die Berufsfreifprüfung, die rechtliche Betreuung der Schülerbeihilfenangelegenheiten, die Aussendung und Koordinierung der Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungsverfahren, die Ausarbeitung von Rundschreiben und Erlässen, die Schriftführertätigkeit in Disziplinarverfahren, zivilrechtliche Angelegenheiten (Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, Haftungs-, Vertrags- und Mietrechtssachen) sowie die Erledigung von Berufungsverfahren. Bei der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht bin ich seit 13. November 2007 ordentliches Mitglied und seit der Generalversammlung vom 10. April 2008 im Vorstand als Schriftführer tätig.

Ich möchte mich sehr herzlich für die Wahl zum Schriftführer bedanken und freue mich schon auf die spannenden und vielfältigen Aufgaben. Ich glaube, dass die ÖGSR in den fünf Jahren Ihres Bestehens einen sehr großen Beitrag zur Weiterentwicklung des Schulrechts geleistet hat und – nicht nur bei SchuljuristInnen – einen außerordentlich hohen Stellenwert genießt. Ich werde mich in dieser Funktionsperiode mit Ideen einzubringen versuchen und die Interessen des Vereins tatkräftig unterstützen.

Dienststelle:

Landesschulrat für Tirol
Innrain 1, 6020 Innsbruck
Tel.: (0512) 520 33 - 334
Fax. (0512) 520 33 - 342
E-Mail: a.anderghassen@lsr-t.gv.at

Bereichsverantwortliche:



Publikationskoordinatorin:

Mag. Angelika Schneider

Ich war von Mitte April 1992 bis Oktober 2004 in der Rechtssektion, Abteilung III/2 (Legistik – Bildung) tätig. Mein Tätigkeitsbereich im Rahmen der Legistik – Bildung war die Durchführung des ord-

nungsgemäßen Ablaufes des Rechtserzeugungsprozesses, im Besonderen die Durchführung von Begutachtungs- und Konsultationsverfahren, Einbringung in den Ministerrat, Rechtsbetreuung und -beratung im parlamentarischen Prozess bis hin zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Zwischen 1997 und 1999 war ich anlässlich der Geburt meiner Tochter in Karenz.

Ab dem Jahr 2001 habe ich an der Weiterentwicklung der Bereiche „e-Recht“ und „Gesetzestechnik“ in Zusammenarbeit mit dem BKA mitgewirkt.

Seit Oktober 2004 bin ich Mitarbeiterin der Abteilung III/1 (Dienst- und besoldungsrechtliche Legistik). Mein Tätigkeitsbereich in dieser Abteilung ist die Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, einschließlich die Koordination und Führung von Verhandlungen mit den Interessensvertretungen der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes sowie die Mitbefassung beteiligter Ressorts. Ein wichtiges Aufgabengebiet ist die Koordination der legislativen Tätigkeit mit der Vollziehung (Lehrerpersonalabteilungen) und den pädagogischen Fachabteilungen.

Seit Jänner 2008 bin ich mit der Leitung des Referates Legistik und rechtlichen Fragen der Vollziehung für den Bereich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer betraut.

Seit 2003 bin ich ordentliches Mitglied der ÖGSR und seit Juni 2008 als Publikationskoordinatorin für die Herausgabe des Newsletters zuständig.

Dienststelle:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
1014 Wien, Freyung 1
Tel.: +43 1 53120-2326
E-Mail: angelika.schneider@bmukk.gv.at



Referentin für Fort- und Weiterbildung:

LSI Prof. Dr. Helma Safron

- Seit September 2007 provisorische Landesschulinspektorin für kaufmännische Schulen beim Landesschulrat für Kärnten; vorher Direktorin der HAK International in Klagenfurt

- Disziplinaranwältin
- Koordinatorin für Berufsreifeprüfung in Kärnten
- LEA-Zertifizierung der ersten Generation
- Mitglied der Steuergruppe zur Entwicklung der „Neuen Mittelschule“ – Kooperation zwischen Hauptschule und HAK
- Seit 2007 Mitglied des erweiterten Vorstandes der ÖGSR; zuständig für Fort- und Weiterbildung an der Schnittstelle zwischen Schulrecht und Pädagogik
- Selbstbeschreibung: teamfähig, kreativ, zielstrebig und kommunikativ

Dienststelle:
Landesschulrat für Kärnten
10. Oktober-Straße 24, 9010 Klagenfurt
Tel.: +43 463 5812-420
E-Mail: helma.safron@lsr-ktn.gv.at

Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes (nicht im erweiterten Vorstand):



Kassier-Stellvertreterin:

Dr. Jutta Zemanek

Derzeit bin ich als Vizerektorin für Studienrecht, Fortbildung und Innovation an der Pädagogischen Hochschule Wien tätig. In dieser Funktion betreue ich die Personalentwicklungsinstitute 1-3, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für sämtliche Schularten zuständig sind, sowie den Bereich Schulentwicklung und Innovation des Institutes für Forschung, Schulentwicklung und Innovation. Als gelernte Juristin freut es mich besonders, dass auch studienrechtliche Fragen in meinen Zuständigkeitsbereich fallen und ich auch Vorlesungen aus Schulrecht halten kann.

Vor meiner Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Wien übte ich das Amt der Abteilungsvorständin an einer Wiener Höheren Technischen

Lehranstalt aus und kann daher wesentliche Erfahrungen aus dem praktischen Schulbetrieb in meine neue Aufgabe einbringen. Während meiner Abteilungsvorstandstätigkeit war ich auch als Lehrbeauftragte am seinerzeitigen Pädagogischen Institut des Bundes tätig und führte u.a. Neulehrerinnen und Neulehrer des berufsbildenden Schulwesens in die Unterrichtstätigkeit und das Schulrecht ein.

Wenn ich meinen Blick noch weiter zurück richte, so begann meine Berufstätigkeit nach Absolvierung der Gerichtspraxis im seinerzeitigen Bundesministerium für Unterricht und Kunst, in dem ich in der Rechtssektion/administrative Abteilung über 10 Jahre tätig war.

Obwohl es mir nicht an Arbeit mangelt, freue ich mich auf meine neue Aufgabe im Rahmen der ÖGSR.

Dienststelle:
Pädagogische Hochschule Wien
1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Tel.: +43 1 601 18-2002
E-Mail: jutta.zemanek@phwien.ac.at

Ankündigungen – Termine

Um Freihaltung folgender Termine wird gebeten:

19. September 2008

Sitzung des erweiterten Vorstands in Salzburg

19. und 20. September 2008

Kulturveranstaltung in Salzburg

27. Jänner 2009

6. Symposium der ÖGSR in Wien

„Was kann/soll Schule leisten – Was kann Schule nicht leisten? – Juristische Schnittstellen zwischen Schule und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugenderziehung sowie der Bildung“

6. bis 8. März 2009

Schiwochenende in St. Oswald/Bad Kleinkirchheim in Kärnten

Nähere Informationen, Einladungen und Ausschreibungen werden folgen.

ÖGSR-Fortbildungsveranstaltung „Berufsreifeprüfung“

10. April 2008, Trend Hotel Ananas, Wien

Von Christa Wohlking



1. Einführung in das Thema: Univ.-Doz. HR Dr. Markus Juranek – Rektor der Pädagogischen Hochschule Innsbruck

Das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung - BRPG ermöglicht es den Kandidatinnen und Kandidaten, das Reifeprüfungsniveau zu erlangen. Durch die Berufsreifeprüfung wird der allgemeine Universitätszugang erworben, nicht wie bei der Studienberechtigungsprüfung der Zugang zu speziellen Studien.

Die Berufsreifeprüfung besteht aus vier Teilprüfungen. Praxiswissen wird schulisch erworbenem Wissen gleichgestellt.

Durch den Besuch von Vorbereitungslehrgängen kann das nötige Wissen erworben werden. Die Teilprüfungen können in Erwachsenenbildungseinrichtungen abgenommen werden.

Von Anfang an bestanden Unsicherheiten in der Umsetzung: Es gab offene Fragen bezüglich des Ansuchens, der Wahl des geeigneten Fachbereiches, des Entfalles von Teilprüfungen, der Prüfungsinhalte, des Ablaufs von Teilprüfungen, die in höheren Schulen abgelegt werden, der Berechtigungen sowie der Fördermöglichkeiten, die pro Bundesland unterschiedlich gestaltet sind.

Das Institut für Berufsbildungsforschung hat jüngst eine Evaluation der Berufsreifeprüfung durchgeführt. Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen (40% Rücklauf) ergab, dass das BRPG nicht überall gleich umgesetzt wird (unterschiedliche Informationsbereitstellung, unterschiedliche Handhabung der Anerkennung oder der Anzahl der Wiederholungen).

Seit November 1997 gab es etwa 15.000 Absolventinnen und Absolventen. Derzeit bereiten sich 1.500 Personen auf die Berufsreifeprüfung vor. Mehr als 60% der Absolventinnen und Absolventen werden auf Basis eines Lehrabschlusses zur Berufsreife-

prüfung zugelassen. Viele bereiten sich darauf vor und führen diese dann doch nicht durch, da es schwierig ist, die Lehre mit der Matura zu verknüpfen.

Probleme gibt es vor allem in folgenden Bereichen:

- Bei der Zulassung wird der gewählte Fachbereich nicht akzeptiert;
- Informationsdefizite bezüglich der Prüfungsschule;
- Eine Prüfungsschule zu finden, ist schwierig;
- Probleme bei der Anerkennung;
- Wiederholungen (Mathematik hat höchste Durchfallsrate);
- Die Berufsreifeprüfung wird im eigenen Umfeld weniger anerkannt als die allgemeine Reifeprüfung;
- Die Anerkennung und Zulassung zu ausländischen Universitäten ist für Absolventinnen und Absolventen der Berufsreifeprüfung leider mit Problemen verbunden;
- Die Absolventinnen und Absolventen erfüllen zwar die Ernennungserfordernisse nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (gehobene B-wertige Tätigkeiten), im Landesbereich werden diese jedoch nicht als B-wertig anerkannt.

94% der Absolventinnen und Absolventen bestätigen, dass die Berufsreifeprüfung die richtige Wahl war. Der Aufwand hat sich daher gelohnt.

2. Rechtliche Aspekte der Berufsreifeprüfung: MinR Mag. Andrea Götz - Abteilungsleiterin im BMUKK

Chronologischer Abriss:

Das BRPG war von Beginn an von vielen Kompromissen geprägt. Von Anfang an herrschte ein Ungleichgewicht, spätere Kompromisse haben dieses noch verstärkt. Grundlage für die Einführung des BRPG war die sogenannte „Sackgasse“ der Lehrabschlussprüfung. Lehrlinge hatten keine Möglichkeit, in den postsekundären Bereich zu kommen. Durch die Berufsreifeprüfung wurde für diese Personen eine Studierberechtigung geschaffen.

Das BRPG kam nicht über eine Regierungsvorlage ins Parlament, sondern über zwei gleichlautende Initiativanträge der Parteien SPÖ und ÖVP (dies zeigt das Interesse beider Parteien, diesen bildungspolitischen Erfolg auf ihre Fahnen zu heften).

Auch die Absolventinnen und Absolventen dreijähriger Fachschulen (schulische Berufsausbildung)

sollen begünstigt sein, daher wurden auch diese kompromissweise in die Gruppe der Zulassungsberechtigten aufgenommen, in einem nächsten Schritt wurden die Schulen für Gesundheits- und Krankenberufe und danach die Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst zulassungsberechtigt.

Am 11. Juli 1997 wurde das BRPG kundgemacht.

Bereits mit der ersten Novelle zum BRPG vom 1. Jänner 1998 wurde eine „Reparatur“ desselben vorgenommen, in der festgelegt wurde, dass man zu einer der vier Teilprüfungen bereits (auch aus dem Fachbereich) vor Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 BRPG antreten darf.

Schwierigkeiten gab es jedoch mit dieser Bestimmung in der Vollziehung, da keine gesetzliche Regelung zur Zulassung geschaffen wurde. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung in Form eines „Quasi-Bescheids“. Es sind die Verfahrensvorschriften wie für einen richtigen Bescheid anzuwenden. Bei Abgabe des Antrages ist das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen, gleichzeitig kann aber bereits zu einer Teilprüfung angetreten werden.

Mögliche Lösungen dafür sind:

- Bedingte Zulassung (bei der zweiten Teilprüfung müssen die Voraussetzungen erfüllt sein) – aber auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind Nebenbestimmungen zu einem Bescheid nur zulässig, wenn sie im Gesetz stehen. Interpretation: Wenn der Gesetzgeber diesen Weg geht, wird er wohl meinen, dass eine Bedingung zulässig ist.
- Antrag auf Anerkennung von Prüfungen ist vor der letzten Teilprüfung zu stellen;

Es gibt zwei Möglichkeiten, die zur Reduzierung von vier Prüfungen führen:

1. Anerkennung,
2. Entfall von Teilprüfungen: Personen, denen eine der Prüfungen entfällt, haben entsprechend weniger Prüfungen abzulegen. Dies erfolgt ex lege ohne einen bescheidmäßigen Ausspruch der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Im Rahmen der zweiten Novelle zum BRPG wurde der Kreis der Zulassungsberechtigten erweitert (land- und forstwirtschaftliche Facharbeiterprüfung nach land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz).

Ursprünglich ist nur bei Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, der Fachbereich entfallen, da diese ihre Qualifikation im beruflichen Bereich bereits erfolgreich nachgewiesen haben. Der schulische Bereich sollte nicht benachteiligt sein, daher wurden auch Personen von Werkmeisterschulen und Fachakademien begünstigt.

Durch diese Novelle entfiel darüber hinaus die Lebende Fremdsprache. Den Änderungsbedarf konnte man jedoch nicht zur Gänze ins BRPG schreiben, ohne dieses zu überfrachten. Daher wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Diese Verordnung enthält jene Qualifikationen, durch die die Teilprüfung entfallen kann, sofern das Niveau gleichwertig ist. Auch die Anerkennung von Teilprüfungen wurde insofern erweitert, in dem Teile einer Reifeprüfung, die erfolgreich abgelegt wurden, als Teilprüfung der Berufsreifeprüfung anerkannt werden. Auch Prüfungen, die erfolgreich im Rahmen einer universitären, fachhochschulischen etc. Ausbildung absolviert wurden, können anerkannt werden.

Im Zuge der dritten Novelle zur Berufsreifeprüfung (im Rahmen des 1. Schulrechtspakets) im August 2005 wurde abermals der Kreis der Zulassungsvoraussetzungen zur Berufsreifeprüfung erweitert: Personen, die nur eine Meisterprüfung hatten, waren bisher vom Adressatenkreis nicht erfasst, sondern nur jene mit Lehrabschlussprüfung. Daher mussten die Meisterprüfungen (auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich) und Befähigungsprüfungen aufgenommen werden. Des Weiteren wurden die Möglichkeiten, eine Prüfung vorzuziehen, erweitert, indem bei einem vierjährigen Lehrberuf eine weitere Teilprüfung vor Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vorgezogen werden konnte (auch die Fachbereichsprüfung).

Vorbereitungskurse an Erwachsenenbildungseinrichtungen können anerkannt werden, wenn die Ausbildung an öffentlichen höheren Schulen gleichwertig ist. In Bezug auf das Legalitätsprinzip ist dies etwas dünn, da die Kriterien zur Gleichwertigkeit fehlen. Ein Kriterienkatalog wurde auf Vollziehungsebene ausgearbeitet. Die Qualifikationen der Lehrerinnen und Lehrer wurden sodann im Gesetz festgelegt und somit wurde dem Legalitätsprinzip Genüge getan. Die Lehrgänge an Erwachsenenbildungsinstitutionen wurden skeptisch betrachtet, weil die Frage nach der Qualität gestellt wurde. Die Schulaufsicht hat sich von Anfang an zurückgezogen, da sie kein Weisungsrecht an Erwachsenenbildungseinrichtungen hat, auch wenn sie erkennt, dass die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist.

Die Anerkennung ist auf fünf Jahre konzipiert ohne die Möglichkeit, diese wieder zu entziehen. Die Möglichkeit eines Eingriffes war nicht gegeben. Es gab Verhandlungen, um der Schulaufsicht mehr Durchgriffsmöglichkeiten zu geben.

Der Kompromiss war, dass die Beurteilung der Prüferin bzw. des Prüfers in der Erwachsenenbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Landesschulinspektorin bzw. dem Landesschulinspektor zu erfolgen hat. Wenn sich diese nicht einigen können, gibt es keine Beurteilung durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Dies führt daher zu einer unbefriedigenden Situation. Es gibt kein Berufungsrecht des Kandidaten, schließlich handelt es sich um eine Prüfung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung. Allerdings besteht die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde, wenn Schulaufsichtsbeamte hier nicht richtig beurteilt haben sollten.

Die Berufsreifeprüfung hat international nicht die gewünschte Anerkennung gefunden (zB in Deutschland). Auch die Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifeprüfungszeugnisse half in diesem Fall nichts. Das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen sieht vor, dass die Staaten bei Zweifel über die Gleichwertigkeit zusätzliche Kriterien aufstellen können. Deutschland hat als Kriterium ein Jahr Studium an einer österreichischen Universität vorgesehen.

Im derzeitigen Begutachtungsentwurf werden die Zugangsvoraussetzungen wieder erweitert. Es ist die Öffnung des Zuganges für Absolventinnen bzw. Absolventen der Berufs-Unteroftiziersausbildung sowie für Absolventen der III. Jahrgänge von berufsbildenden höheren Schulen bzw. der vierten Semester von berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige vorgesehen.

Es soll eine schriftliche und mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Deutsch“ vorgesehen werden als Maßnahme zur Qualitätssicherung im Bereich der Sprachkompetenz.

Die Fachbereichsprüfung soll auch in Form einer Projektarbeit abgelegt werden können.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bis zu drei Teilprüfungen vor Abschluss der Lehre abzulegen.

Ferner ist die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Erlassung von kompetenzbasierten Curricula vorgesehen.

3. 10 Jahre Berufsreifeprüfung: LSI Dr. Helma Safran – LSR Kärnten

Das Spannungsfeld zwischen Schulrecht und der gelebten Praxis führte zur Grundidee der Ein-

führung der Berufsreifeprüfung. Die Durchlässigkeit der Bildungsgänge ist ein vorherrschendes Thema.

Das hohe Ansehen, das mit der Reifeprüfung verbunden ist, ist in unserer Gesellschaft sehr wichtig, deshalb steigt die Nachfrage nach der Berufsreifeprüfung ständig an.

Der Weg zur Berufsreifeprüfung ist vielschichtig. Die Schule selbst müsste die Zulassung zur Berufsreifeprüfung aussprechen, Prüfungen müssten in der Schule stattfinden. Im Schulsekretariat müsste sich jemand mit der Verwaltung beschäftigen. Pro Kandidatin bzw. Kandidaten und Prüfung ist dies ein Verwaltungsaufwand von fast einer Stunde, dies muss das Schulsekretariat im Rahmen seiner Tätigkeit ohne zusätzliche Vergütung durchführen.

Bei schriftlichen Prüfungen an Schulen hat man die Kandidatinnen und Kandidaten zu den Reifeprüfungskandidaten der Schule aus Platzmangel dazugesetzt. Wenn ein großer Ansturm (zB 270 Personen wollen Teilprüfung in Deutsch machen) war, musste dies an einem Vormittag organisiert werden. Probleme ergeben sich auch im Hinblick auf Räume, Aufsicht etc.

Angebote in Kärnten:

Kooperationen von Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Schulen, zB:

- Kooperation von HAK-International mit BFI (Miete von Raum in Schule, Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Blockelemente Freitag abends und Samstag vormittags, alle vier Teilprüfungen werden vor der Externistenprüfungskommission abgelegt. ÖGB-Mitglieder zahlen reduzierten Kostenbeitrag, AK-Scheck, Gewerkschaft der Privatangestellten zahlt für Berufsreifeprüfung fixen Zuschuss von 300 Euro.)
- WIFI „Karriere mit Berufsmatura“: drei Teilprüfungen werden am WIFI besucht und abgelegt – es werden aber unterschiedliche Lehrpläne für die Gegenstände verwendet. Im WIFI prüfen AHS- und BHS-Lehrerinnen und -Lehrer.
- Lehre mit Matura: abgeschlossene Berufsausbildung und Berufsreifeprüfung: 15-jährige Jugendliche beginnen eine Lehre und gleichzeitig die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung. Derzeit stehen 270 Lehrlinge in dieser Ausbildung und kombinieren die Lehre mit Vorbereitungskursen. Betriebe erhalten eine Förderung von 2.500 Euro dafür, dass sie auf den Lehrling für einen Tag in der Woche verzichten. Es findet eine wissenschaftliche Begleitung durch die Pädagogische Hochschule Kärnten (Institut für Berufspädagogik) statt. Viele der Schülerinnen und Schüler sind Schulabbrecher: Sie sind zu 54% aus BHS und zu 9% aus BMS. Diese

Schülerinnen und Schüler würden sonst aus dem System herausfallen. Die Motivation für den Umstieg ist, dass die Lehre eine spezifische Berufsausbildung bietet, eine Lehrlingsentschädigung ausgezahlt wird und auch das Reifeprüfungsniveau erreicht wird. Alle vier Abschlussprüfungen werden an der Schule abgelegt.

Qualitätssicherung:

Es bedarf einer Qualitätssicherung und einigen Koordinationsstellen zwischen Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie einer wissenschaftlichen Begleitung.

Neues ESF-Projekt Teilprüfungsperiode 2007:

Im Rahmen dieses Projektes werden Mittel zum Nachholen von Bildungsangeboten und für Lifelong Learning vergeben. Ziel der Berufsreifeprüfung ist es, die Zahl der Reifeprüfungsabsolventinnen und Reifeprüfungsabsolventen auf 6.000 bis 9.000 Personen zu erhöhen.

Die Investition in weitere Qualifikationen im Rahmen des Lifelong Learning ist auch auf Grund der alternden Bevölkerungsstruktur nötig.

4. Die Berufsreifeprüfung aus der Sicht eines Schulleiters: HR Mag. Heinz Kaltenhuber – Direktor der HBLA-Lentia

Die Berufsreifeprüfung ist eine Konkurrenz zur Reifeprüfung; sie bietet einen neuen Weg zur „Voll“-Reifeprüfung. Erwachsenenbildungseinrichtungen betreiben dafür Werbung und wecken Begehrlichkeiten. Die Abschlüsse werden anerkannt, die Anerkennung erfolgt jedoch zum Teil sehr großzügig, obwohl die Aufzählung im Gesetz taxativ ist.

Problemkreise:

Die Zugänge zur Berufsreifeprüfung wurden ausgeweitet. Ausländische Abschlüsse bedürfen einer Nostrifizierung. Bildungsgänge ohne Abschlüsse können nicht anerkannt werden.

Organisation:

- Wahl/Wechsel der Prüfungskommission: bei welcher Kommission bestehe ich am leichtesten, Wechsel der Prüfungsfächer nach Zulassung, organisatorische Beschränkungen

(Räumlichkeiten, Lehrpersonal, Aufsicht – den Schulen fehlt die nötige Infrastruktur), unentschuldigtes Fernbleiben belastet die Organisation.

- Wahl des Fachbereiches: Werber wollen bereits mit dem Fachbereich einer neuen Ausbildung vorgreifen.
- Vernetzung/Zentralisierung: Kandidaten denken, sie können in jedem Bundesland dreimal zur Prüfung antreten, es fehlt derzeit noch die Vernetzung, um hier die nötigen Daten zu bekommen. Die Verwaltungsabläufe sind noch nicht eingespielt.

Lösungswege:

- Schaffung einer Koordinationsstelle:
Es sollten jährliche Dienstbesprechungen stattfinden, zu denen Erwachsenenbildungsinstitute und Prüfungskommissionen sowie Verwaltungspersonal und die Vorsitzenden eingeladen werden, um Themen- und gegenstandsbezogene Arbeitsgemeinschaften (Mathematik, Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre) zu bilden und Standards zu Inhalten und Beurteilungskriterien zu erarbeiten.
- Formvorgaben schaffen:
 - Formulare entwickeln, wie zB:
Formular „Ansuchen um Zulassung“ mit Voraussetzungen, die zu erfüllen sind,
Formular „Zulassung zur Berufsreifeprüfung“
Formular „Anmeldung zu Teilprüfungen vor der Prüfungskommission“,
 - ein Ablagesystem wäre einzuführen,
 - Prüfungsunterlagen/-protokolle zu führen, Bescheide sind vorzukonzipieren.
- Arbeitsschrittlisten für das Verwaltungspersonal und die Vorsitzenden wären einzuführen: Abläufe sind chronologisch zu regeln, Fristen und Termine sind anzuführen.
- Zentrale Aufgabenstellungen (im Hinblick auf die Prüfungskommission, Aufgabenstellung wird durch den Landesschulrat ausgearbeitet, Prüfungstermine sind einheitlich abzuhalten, insgesamt drei Prüfungstermine pro Jahr).

5. Lockt die Berufsreifeprüfung Jugendliche leichter in die Lehre: KR Egon Blum – Regierungsbeauftragter für Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung

Die Schweiz hat die Berufsreifeprüfung parallel zur Lehre installiert; in der Schweiz gibt es keine BMHS.

Die Berufsreifeprüfung mit anspruchsvoller Lehre wird begrüßt, die Absolventinnen und Absolventen haben einen guten Ruf. Es stellt sich die Frage, mit welchem Niveau die Personen die Berufsreifeprüfung starten. Es stellt sich außerdem die Frage nach der richtigen Qualifikation und nach der Zufriedenheit der jungen Menschen.

Besonders wichtig ist das Qualitätsniveau der Berufsreifeprüfung, es ist nicht so leicht, eine dreijährige Lehre zu machen und dabei die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung abzuschließen. Die Anforderung, dies gemeinsam zu absolvieren, ist nicht sehr realistisch.

Mit einer qualifizierten Ausbildung (zB vierjährige Lehre im High-Tech-Bereich) könnte man eine Gleichwertigkeit zu einer Reifeprüfung auf hohem Niveau erreichen.

Vorteile bei Lehre und Matura:

Auswirkung auf die Wirtschaft und Auswirkung auf das Image der Lehre:

Um Dienstleistungsstandorte zu erhalten, brauche ich Personen mit Theoriekompetenz. Daher sind Gymnasien wichtig (wenngleich der naturwissenschaftliche Bereich in den letzten Jahren zu kurz gekommen ist).

Praxiskompetenz:

Entsprechende Organisationsstrukturen müssen aufgebaut werden, um potentielle Abbrecher im System zu behalten. Es müssen sinnvolle Strukturen für ein Land geschaffen werden. Hier sollen vor allem die Eignung und Neigung in den Vordergrund gerückt werden.

Das Image der Lehre war schlecht; Eltern haben sich zum Teil entschuldigt, dass Kinder in die Lehre gehen. Einerseits haben die Jugendlichen durch die Absolvierung der Berufsreifeprüfung eine Aufwertung erfahren, andererseits können nicht alle Jugendlichen diese Ausbildung absolvieren und es werden ihnen manchmal – seitens der Eltern – Jahre einer Ausbildung zugemutet, die ihnen nicht entsprechen. Denn die Eltern wollen, dass Jugendliche einen Beruf ergreifen, der die Familie imagemäßig aufwertet.

In den HTL ist die dominierende Ausbildungskomponente die Theorie, die Praxis ist nur eine flankierende Komponente.

In Lehre und Matura soll es genau umgekehrt sein. Der Lehrling soll die qualitative Lehrabschlussprüfung machen, dann jeweils für jedes Theorie-

fach lernen, bis er es kann. Das war die ursprüngliche Idee, nicht die Variante, dass die Berufsreifeprüfung neben der Lehre abgelegt wird.

Projekte wie in Kärnten „Lehre und Matura“ arbeiten mit einem engen zeitlichen Rahmen. Es wäre allerdings auch wichtig, das Normmodell zu unterstützen, damit Leute, die die Lehrabschlussprüfung abgelegt haben, ausreichend Zeit haben, die zusätzlichen theoretischen Kompetenzen zu erwerben.

Das Prinzip, dass Lehrlinge für den Berufsreifeprüfungs-Lehrgang durch den Lehrbetrieb freigestellt werden müssen, ist kontraproduktiv, da sie ihre Kompetenz in der Praxis verlieren.

Durch die Berufsreifeprüfung kann auch die Hauptschule aufgewertet werden, da sie meist zur Absolvierung einer Lehre führt.

Des Weiteren soll die Motivation, eigenes Geld zu haben, nicht die Hauptmotivation für den Abschluss einer Lehre sein.

Besonders wichtig ist die Qualitätssicherung. Diese muss umfassend sein. Es gibt nur eine Qualitätssicherung, wenn es Zielvorgaben gibt.

Die Berufswahl der Jugendlichen muss zählen und der qualitative Level muss stimmen (Berufserfüllung und Lebensqualität).

Der „Trend zur höheren Bildung“ sollte nicht nur den schulischen Bereich umfassen, der Qualifikationsmix macht den Erfolg. Dies ist die Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft im europäischen Umfeld. Die Lehrlinge von heute sind die Fachkräfte von morgen. Die Fachbereiche sollten erweitert werden (zB Rechnungswesen).

Weniger als 10% der Bevölkerung in Österreich wissen, dass es diese Ausbildungsform gibt. Es muss unser Ziel sein, unsere Jugend ihren Fähigkeiten entsprechend zu unterstützen.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

Mag. Christa Wohlkinger ist Mitarbeiterin der Abteilung für Schulrechtslegistik (Abt. III/2) im BMUKK.

Über die Jugend!

Von Helma Safron



Immer wieder wird die Frage diskutiert, ob die Jugend früher besser oder schlechter war.

„Wir leben in einem heruntergekommenen Zeitalter. Die heutige Jugend zeigt keinen Respekt vor den Älteren. Sie ist verdorben und ohne Selbstbeherrschung. Über die Weisheit der Älteren spottet sie. Das sind bedenkliche Zeiten, und man muss vermuten, dass sich darin Verderben und Untergang der Menschheit drohend ankündigt.“

Ein Text, wie er aktueller kaum sein kann. Er stammt übrigens aus dem dritten Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung und steht auf einer ägyptischen Steintafel.

Über die „heutige Jugend“ wird geschimpft und lamentiert, seit es sie gibt. Die Klage darüber, dass mit der Jugend nichts mehr anzufangen sei, geht von Platon über seinen Schüler Aristoteles, der bekümmert feststellte:

„Ich habe überhaupt keine Hoffnung mehr in die Zukunft unseres Landes, wenn einmal unsere heutige Jugend die Männer von morgen sind. Unsere Jugend ist unerträglich, unverantwortlich und entsetzlich anzusehen.“

(Frauen gab es im Altertum offenbar keine, aber das ist eine andere Geschichte)

Diese Klagen gibt es auch in der heutigen Gesellschaft:

Tägliche Gewaltexzesse und das Ansteigen der Jugendkriminalität werden in den Medien ausbreitet. Die Pisa-Studie erschreckt uns mit geringer Lesekompetenz der Jugend und der mangelnden Fähigkeit, naturwissenschaftliche Zusammenhänge zu erfassen. Der erwachsene Teil der Gesellschaft wird von der Angst gebeutelt, dass eine gewaltbereite, verrohte und ungebildete Jugend niemals unsere Pensionen wird bezahlen können.

Ist diese Furcht berechtigt und sind wir in der Schule das Spiegelbild der realen Welt?

Sind die Schulen und die Universitäten die Institutionen, die das Unheil abwenden können, können wir mit unserer Arbeit in den Schulen und schulischen Institutionen unsere Jugend so erziehen, dass sie als Multiplikatoren die Welt verbessern? Kann man mit Jugendarbeit, mit Pädagogik Einfluss nehmen?

Einer der großen Pädagogen der Neuzeit Hartmut von Hentig meinte, dass Bildung mehr als eine Beschaffung von Daten und Feststellung von Beziehungen sein muss. Daten und Beziehungen, die kein Denken auslösen, sind es nicht wert, gewusst zu werden. Er warnt vor einer „Flucht vor dem Denken ins Wissen“.

Im Idealfall ist eine „Bildungsstätte“ eine Polis, das heißt ein überschaubarer Ort, an dem jeder erfährt, dass er gebraucht wird. Eine Öffentlichkeit, in der man es genießt, gesehen zu werden und in der man lernt, sich zu exponieren. Ein geschütztes Laboratorium, in dem man Fehler machen darf.

Hentigs Worte: „Wenn eine Gesellschaft ihre jungen Menschen nicht braucht und sie dies ausdrücklich wissen lässt, indem sie sie in Schulen, an Orten, von denen nichts ausgeht, kaserniert und mit sich selbst beschäftigt, sie von Aufgaben ausschließt, dann zieht sie ihre eigenen Zerstörer groß.“

Immanuel Kant sagt, der Mensch sei aus krummem Holz. Und darin sah er keinen Nachteil. Das Ideal des gehobelten, glatten und geraden Menschen kann ohnehin niemand erfüllen. Könnten wir so einen Menschen lieben?

Im Grunde ist das perfekte Ideal eine Falle. Ein Trick, um die an ihm Scheiternden zu schwächen, zu verachten und ausschließen zu können. Und in der Abwärtsspirale der Entwertung bildet sich dann tatsächlich das Trauma, wir seien aus faulem Holz, weil wir dem Ideal nicht genügen!

„Hast du heute schon einen Fehler gemacht?“ Moderne Unternehmen versuchen mit dieser neuen Selbsterforschung, Grenzgänger zu fördern. Denn wer Neuland betritt, macht Fehler, unweigerlich. Wer keine macht, hat sich nicht bewegt!

Natürlich geht es nicht um das Wiederholen von alten, dummen Fehlern. Es sollen neue, intelligente Fehler gewagt werden. Heute, im Übergang von der Industriegesellschaft zu einer Gesellschaft, die auf Produktion von Wissen und von sozialem Nutzen umstellt, verblasst das Leitbild vom Menschen, der nur als nicht-denkender Automat funktionieren soll. T.S. Elliot schrieb: „Perfektion bekommt keine Kinder, sie ist steril.“

„Irren ist die Bedingung des Lebens“ erkannte Friedrich Nietzsche.

Eine Schule und eine Gemeinschaft, in der man Fehler machen darf, die Raum und Zeit bietet, etwas über sich und die Welt heraus zu finden, eine, in der man mit Fehlern und Schwächen willkommen ist, ist ein Ort, an dem tatsächlich Zukunft entsteht.

Alle Menschen – ob jugendliche Schüler oder Life-long Learning-Erwachsene – brauchen das, was

Goethe als Ziel der Bildung verlangte: Wurzeln und Flügel.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

Dr. Helma Safron ist in der ÖGSR für Fort- und Weiterbildung verantwortlich und seit September 2007 mit den Aufgaben einer Landesschulinspektorin für kaufmännische Schulen in Kärnten betraut.

Klagenfurter Legistikgespräche

Von Claudia Jäger



Im Rahmen des Fortbildungsprogrammes der Kärntner Verwaltungsakademie finden seit 2003 in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst alljährlich die Klagenfurter

Legistikgespräche statt. Diese jeweils zweitägige Veranstaltung bietet unter der Gesamtleitung von Univ. Prof. Dr. Friedrich Lachmayer Gelegenheit zur Diskussion aktueller legistischer und rechtspolitischer Themen und Problemfelder. Die Veranstaltung richtet sich primär an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der legistischen Dienste des Bundes und der Länder, aber auch an Expertinnen und Experten der Rechtsinformatik. Seit Beginn dieser jährlichen Tagungsreihen ist den Klagenfurter Legistikgesprächen auch der internationale Aspekt immanent, welcher wesentlich zur Qualität dieser Veranstaltung beiträgt. Obgleich die legistische Arbeit in Österreich doch sehr dezentral erfolgt, ist die legistische Tätigkeit nicht auf die staatliche Stelle beschränkt und es müssen die Probleme, mit denen Legistinnen und Legisten konfrontiert sind, durchaus weiter gesehen werden. Dies gilt insbesondere für die Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union.

Ein Schwerpunkt der bisherigen Tagungen ist in der legistischen Umsetzung von Regelungen, welche sich aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich bei der Europäischen Union ergeben, zu sehen. Ein weiteres zentrales Thema der bisherigen legistischen Gespräche stellten die „Legistischen Richtli-

nien“ dar. Mit dem Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl. I Nr. 100/2003, das die Umstellung des Bundesgesetzblattes von der Papierform auf das Internet mit 1. Jänner 2004 festlegte, haben sich die Legistinnen und Legisten im Rahmen der ersten Klagenfurter Legistikgespräche im Jahr 2003 auseinandergesetzt. Im Fokus stand die Suche nach einer „zeitgemäßen Architektur für elektronische legistische Richtlinien auf Basis eines vorgelegten Methodenpapiers“.

Ein wesentliches Charakteristikum der Klagenfurter Legistikgespräche stellt die thematische Schwerpunktsetzung dar. Die bisherigen Tagungen sind schwerpunktmäßig wie folgt zuzuordnen:

- Legistik im elektronischen Zeitalter (Kundmachung, Datenproduktion, legislative XML usw.),
- Inhaltslegistik und legistische Verfahren (inhaltliche und formale Ausgestaltung von Rechtsvorschriften, Legistische Richtlinien, Gesetzesfolgenabschätzung usw.),
- rechtsdogmatisch orientierte Themen (Handymasten-Besteuerung, Österreichkonvent usw.).

Klagenfurter Legistikgespräche 2007:

Einen Themenschwerpunkt der Legistikgespräche 2007 bildeten datenschutzrechtliche Anforderungen an die Legistik, vor allem die Frage der authentischen Determinierung von Eingriffsermächtigungen im Rahmen der Verwendung personenbezogener Daten. Festgehalten wird, dass die bloß wörtliche Wiederholung der in § 8 Abs. 3 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008 normierten Generalklausel, wonach schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt sind, „wenn die Verwendung der Daten für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist“, jedenfalls als unzureichend zu qualifizieren wäre. Die Aufgaben des Auftraggebers des öffentlichen Bereichs sind im Gesetz vielmehr präzise zu umschreiben, sodass klare Rückschlüsse auf damit verbundene Datenverwendungen möglich sind. Gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 ist vor allem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Bereich der Bestimmung der Grenzen der Datenerhebung und -verwendung zu beachten. Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat die Lehre (vgl. Berka, Die Grundrechte, Rz 266ff) folgende Kriterien der Verhältnismäßigkeit herausgearbeitet:

- der mit dem Eingriff verfolgte Zweck muss legitim sein,

- der Eingriff muss zur Zielerreichung geeignet und darüber hinaus erforderlich sein,
 - außerdem muss ein zwischen dem durch den Eingriff zu erreichenden Zweck und der Art des Eingriffs ein angemessenes Verhältnis bestehen.
- § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 sieht überdies das Gebot des gelindesten Mittels vor. Für den Bereich der legistischen Gestaltung von Eingriffsermächtigungen ist demnach unter mehreren geeigneten und erforderlichen Mitteln nur jenes mit der geringsten Eingriffsintensität verfassungsrechtlich zulässig. Überdies muss dieses gelindeste Mittel insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen (vgl. VfGH 147/06 ua.)

Ein weiteres interessantes Tagungsthema bildeten „ideale Organisationsformen der Legistik“. So wurden die Vor- und Nachteile der zentralen bzw. dezentralen Legistik aufgezeigt. Die dezentrale Legistik bietet den Vorteil der direkten Nutzung fachspezifischen Sachverständigen. Diese Organisationsform ist jedoch oft mit dem Problem konfrontiert, dass auf Grund der Wahrnehmung der täglichen Aufgaben, insbesondere der Vollziehung, die legistische Tätigkeit in den Hintergrund gedrängt wird. Für die zentrale Legistik spricht die Spezialisierung und die „einheitliche Handschrift“, wodurch eine Gesamtschau ermöglicht wird. Losgelöst von der Wahl der Organisationsform, sollten jedenfalls organisatorische Vorkehrungen betreffend eine effiziente Qualitätskontrolle getroffen werden.

Die Tagung widmete sich weiters rechtspolitischen Projekten, die im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode in Aussicht genommen sind, so auch die Schaffung eines einheitlichen Parteien- und Anlagebegriffes sowie die Überprüfung von Regelungen, die die Unternehmen mit Verwaltungskosten belasten. Diskutiert wurde der (erste) Bericht der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Expertengruppe „Einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff“, welcher am 25. Juni 2007 beschlossen wurde. Seitens der Arbeitsgruppe wird empfohlen, bei allen legistischen Projekten im Zusammenhang mit Anlagen trotz Ausrichtung auf die materienspezifischen Schutzzwecke eine „Durchgängigkeit“, d.h. größtmögliche inhaltliche und materielle Angleichungen anzustreben. Dabei sollten sich Legistinnen und Legisten an bereits bestehenden Parteistellungsregelungen (z.B. an der Gewerbeordnung 1994) orientieren. Eine isolierte Einführung eines einheitlichen Anlagenbegriffes ohne gleichzeitige Vereinheitlichung des Anlagenrechts erscheint nicht sinnvoll und würde für Wirtschaftstreibende und Vollziehung keine maßgebliche Verbesserung erzielen. Gerade im Bereich

der anlagenrechtlichen Legistik ist die Mitwirkung von Vollzugsjuristen von besonderer Bedeutung.

Durch die Initiative der Bundesregierung „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ soll das Ziel erreicht werden, bis 2010 die Kosten, die Unternehmen bei der Erfüllung bundesrechtlicher Informationsverpflichtungen erwachsen, um 25 % zu reduzieren. Seit 1. September 2007 sind geplante bundesrechtliche Vorhaben auch unter dem Aspekt potentieller Verwaltungskosten für Unternehmen infolge von Informationsverpflichtungen zu durchleuchten. Gemäß § 14a Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007, steht hierfür das Standardkostenmodell zur Verfügung. Im Rahmen einer Basiserhebung zum bisherigen Bundesrechtsbestand konnte eine Identifizierung bzw. Quantifizierung von ca. 600 Rechtsvorschriften mit ca. 5.700 Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgenommen werden. Verschiedene fachspezifische Maßnahmen, wie etwa die Prozessoptimierung oder der verstärkte Einsatz bewährter IT-Lösungen, werden nunmehr zur Reduktion der Verwaltungskosten ins Auge gefasst. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist daran gedacht auch im Bereich der Länder eine Rechtsnormen- und Kostenanalyse zu initiieren. Dies soll zunächst auf Basis von Pilotprojekten geschehen.

Die Tagung widmete sich abschließend der Thematik der Formularlegistik. Die Magistratsdirektion Wien konnte berichten, dass aus Effizienzgründen etwa 30 Schriftstückmuster für den intensiven Schriftverkehr ausgearbeitet wurden. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden schließlich schriftlich legistische Richtlinien für die elektronische Erzeugung von Gemeindeverordnungen entwickelt, die neben Anleitungen zum elektronischen Workflow auch Regelungen für die Formulierungen von Rechtsvorschriften umfassen.

Die nächsten Klagenfurter Legistiktage sind für den 6. und 7. November 2008 anberaumt.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

Dr. Claudia Jäger ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Mitarbeiterin der Abteilung für Schulrechtslegistik (Abt. III/2) im BMUKK.

Sexualstraftäterdatei

Von Angelika Schneider



1. Einführung einer Sexualstraftäterdatei

Die Einführung einer Sexualstraftäterdatei geht zurück auf den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur

Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie. Art. 5 Abs. 3 dieses Rahmenbeschlusses beinhaltet, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat mit sexuellem Hintergrund verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft daran gehindert werden soll, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die die Beaufsichtigung von Kindern einschließt.

Daran anknüpfend hat der Nationalrat mit Entschließung (19/E, 23. GP) vom 3. Mai 2007 die Bundesregierung aufgefordert, einen Bericht über die bestehenden Möglichkeiten zur Erlassung eines umfassenden und wirksamen Berufsverbotes für Sexualstraftäter zum Schutz künftiger Opfer vorzulegen. Im Regierungsprogramm wurde ebenfalls die Einführung einer Sexualstraftäterdatei verankert.

Das Bundesministerium für Inneres hat daraufhin die Vorarbeiten für die Errichtung einer Sexualstraftäterdatei mit den nachstehenden Zielsetzungen übernommen. An der Entwicklung der Datei sind das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz beteiligt, das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend und das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sollen Bedenken und Ausgestaltungs-ideen in die Verhandlungen einbringen.

Im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts wird der Aufbau einer Sexualstraftäterdatei mit dem Ziel der Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten durch als rückfallgefährdet eingestufte Sexualstraftäter angestrebt. Dadurch soll der Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, erhöht werden. Unter der Federführung des Innenressorts fanden zwischen Herbst 2007 und Februar 2008 bereits mehrere Sitzungen statt.

Die Datei soll enthalten:

- Daten zur Person (Foto, Fingerabdruck, DNA) des rechtskräftig verurteilten Täters,

- Daten zum modus operandi der von ihm begangenen Straftat,
- die Gefährdungseinschätzung (die Justiz erstellt ein entsprechendes Gutachten im Hinblick darauf, ob der Täter als gefährlich oder nicht gefährlich bzw. als rückfallgefährdet oder nicht eingestuft wird) und
- Daten zum Aufenthaltsort.

Der für die Aufnahme in die Sexualstraftäterdatei maßgebliche Deliktskatalog soll sämtliche einen sexuellen Hintergrund aufweisenden Delikte einschließlich sexuell motivierter Gewalttaten umfassen.

2. Unterschied zum Strafregister

Derzeit gelten für Verurteilungen folgende Tilgungsfristen:

- bei einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder reinen Geldstrafe: 5 Jahre Tilgungsfrist,
- bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr bis max. 3 Jahre: 10 Jahre Tilgungsfrist,
- bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren: 15 Jahre Tilgungsfrist und
- bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist keine Tilgung vorgesehen.

Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten werden jedoch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Resozialisierung von Straftätern in der Strafregisterbescheinigung nicht ausgewiesen (vgl. Auskunftsbeschränkung gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 TilgungsG: Volle Auskunft erhalten nur Gerichte, Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, ...).

3. Bewertung der Sexualstraftäterdatei aus Ressort-sicht

Die geplante Sexualstraftäterdatei soll nur rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter erfassen.

Bei der Erstellung der Datei und Eintragung einer Person in diese ist jedenfalls der Eingriff in das Recht des Einzelnen auf Datenschutz und Schutz des Privat- und Familienlebens gegenüber dem angestrebten Zweck abzuwiegen (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Die Speicherdauer für rechtskräftig verurteilte Personen soll 30 Jahre ab Eintragung betragen. Zugriffe sollen protokolliert werden.

Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Prüfung eines Verdachtes (z.B. bei der Betretung eines Pädophilen beim Abspeichern kinderpornografischer Materials) werden schon unter dem Gesicht-

punkt der Unschuldsvermutung nicht bekannt gegeben. Der Bund oder ein Land (als potenzieller Dienstgeber für Bundes- bzw. Landeslehrer) würde daher im Vorfeld der Anstellung eines Junglehrers auf gegen die betreffende Person gerichtete einschlägige (z.B. den Verdacht des Besitzes von Kinderpornografie betreffende) polizeiliche oder gerichtliche Erhebungen nicht aufmerksam werden. Sofern sich ein Verdächtiger bereits in einem öffentlichen Dienstverhältnis (als Beamter oder Vertragsbediensteter) befindet, erfolgt eine Verständigung des Dienstgebers durch die Strafverfolgungsbehörden über eine anhängige Untersuchung.

Grundsätzlich wird bemerkt, dass die angestrebte Schaffung einer Sexualstraftäterdatei sowie die begleitend dazu angestrebte bessere Vernetzung mit dem Melderegister und der umfassendere Datenausgleich zwischen Justizressort (im Rahmen des Strafvollzuges) und dem Innenressort (im Rahmen der Gefahrenabwehr bzw. Schutz betroffener Personen vor Sexualstraftätern) den Schutz gefährdeter Personen (insbesondere von Kindern) vor möglichen weiteren Angriffen verbessern würde.

Für das Unterrichtsressort speziell ergibt sich in seinem Zuständigkeitsbereich ein besonderes Interesse am Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Sexualstraftätern, vor allem im Zusammenhang mit der Vermeidung der Verwendung von Sexualstraftätern als Lehrer im Schuldienst.

Eine diesbezüglich konsequente Vorgehensweise gegenüber straffällig gewordenen Personen kann zwar mit dem Gedanken der Resozialisierung und der Unschuldsvermutung in Konflikt geraten, die Verwendung einer bereits verurteilten oder einer wegen Kinderpornografie in Verdacht stehenden Person wird aber nicht zu vertreten sein. Überdies ließe - ungeachtet des Resozialisierungsinteresses - die öffentliche Meinung (Eltern würden sich massiv gegen die Verwendung eines wegen Kinderpornografie verurteilten Lehrers entgegen stellen) den Einsatz eines betroffenen Lehrers bzw. einer betroffenen Lehrerin im Schuldienst nicht zu.

4.1. Neuanstellung von Lehrpersonal und Verwaltungspersonal

Im Zuge der Bewerbung als Lehrkraft muss eine Strafregisterbescheinigung (Leumundszeugnis) beigebracht werden. Die Aussagekraft dieser Bestätigung nimmt auf Grund der sich durch Zeitablauf ergebenden Auskunftbeschränkungen (= Tilgung früherer Verurteilungen) zunehmend ab: Die Tilgungsfrist für Verurteilungen bis zu einer einjährigen Freiheitsstrafe beträgt z.B. fünf Jahre, der Fristenlauf beginnt ab Vollzug der Strafe.

Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten werden jedoch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Resozialisierung von Straftätern in der Strafregisterbescheinigung nicht ausgewiesen (vgl. Auskunftbeschränkung gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 TilgungsG).

Der eine Anstellung planende Dienstgeber kann bei Bewerbern, die eine einschlägige Verurteilung in der Strafregisterbescheinigung aufweisen, entsprechend reagieren. Bei einschlägigen Verurteilungen (das Strafausmaß von drei Monaten nicht übersteigenden Verurteilungen), die der Auskunftbeschränkung unterliegen, besteht für den öffentlichen Dienstgeber keine Möglichkeit, von dieser rechtzeitig vor der Anstellung Kenntnis zu erlangen. Insofern könnte - analog zu der für Jugendwohlfahrts-träger angedachten Einbeziehung in den Informationsfluss über Sexualstraftäter - erwogen werden, für öffentliche Dienstgeber in besonders sensiblen Bereichen (zur Verhinderung der Verwendung von Sexualstraftätern im Schuldienst) auch eine entsprechende Abfragemöglichkeit anzustreben.

4.2. Begehung einschlägiger Sexualdelikte im laufenden Lehrerdienstverhältnis

Nach der Strafprozessordnung ist den vorgesetzten Behörden von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Bedienstete von Gebietskörperschaften Mitteilung zu machen. Insofern ist für eine frühzeitige Information der Dienstbehörden ohnehin bereits Vorsorge getroffen und es können diese im Verdachtsbereich durch eine vorläufige Suspendierung des betreffenden Lehrers die notwendigen Vorkehrungen treffen.

Zusätzlich wäre zu überlegen, den Dienstbehörden schon im Fall des Verdachts gegen einen Lehrer wegen der Begehung einer Sexualstraftat eine Abfragemöglichkeit über bereits früher erfolgte einschlägige Verurteilungen zu eröffnen. Eine solche Information könnte für die Beurteilung der Frage, ob ein gegen einen Lehrer allenfalls bestehender vager Verdacht dennoch zu einem Einschreiten führen soll, klärend wirken. Auch eine Abfragemöglichkeit der Dienstbehörden bei im Strafregister nicht mehr oder nicht aufscheinenden Verurteilungen wäre eine mögliche Erleichterung für den Dienstgeber.

Gemäß § 27 Abs. 1 StGB (Amtsverlust) ist mit der Verurteilung eines Beamten durch ein inländisches Gericht zu bestimmten mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen sowie bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und der Verhängung einer mehr als halbjährigen unbedingten Freiheitsstrafe der Verlust des Amtes ver-

bunden. Eine Verurteilung wegen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (beispielsweise wegen eines sexuellen Übergriffs einer Lehrperson gegen eine/n ihm/ihr unterstellte/n SchülerIn) führt unabhängig vom Strafüßmaß zum Amtsverlust.

Im Übrigen kann die Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (eines Beamten) wegen der Begehung einer Straftat oder sonstigen Verfehlung nur durch die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung (hiezuhilfen bedarf es im erstinstanzlichen Verfahren einer einstimmigen Beschlussfassung durch alle drei Kommissionsmitglieder, im Berufungsverfahren kann eine Entlassung auch durch eine Mehrheitsentscheidung derer getroffen werden) durch die weisungsfreien Disziplinarkommissionen ausgesprochen werden.

Im Hinblick auf die Vertragslehrer bestimmt § 34 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, dass, wenn ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jeden öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, ergangen ist, das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils als aufgelöst gilt (Auflösung des Vertrages kraft Gesetz).

Bei geringeren Vergehen kann die Personalstelle, sofern nicht eine Entlassung in Betracht kommt, eine Kündigung aussprechen. Die Rechtmäßigkeit der Entlassung und der Kündigung wird im Falle der Klage des Lehrers bzw. der Lehrerin einer Überprüfung durch das Arbeitsgericht unterzogen.

5. Unterschiedliche Positionen

Überdies sollten die unterschiedlichen Ausgangspositionen der beteiligten Ministerien nicht unberücksichtigt bleiben. Die vom Innenressort formulierten Vorschläge, die ein gesetzliches Berufsverbot für Sexualstraftäter beinhalten, erscheinen als sehr weitgehend und dürften aus Gründen der Wahrung der Grundrechte (z.B. Grundrecht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit und Berufswahl) schwer durchsetzbar sein. Demgegenüber vertritt das Justizressort schon aufgrund der Nähe zur richterlichen Tätigkeit eine eher zurückhaltende und rechtstaatliche Gesichtspunkte stärker in den Blick rückende Position und möchte im Fall der Erlassung eines Berufsverbotes eher ein Abstellen auf den Einzelfall.

6. Offene Punkte

- Würde in der Sexualstraftäterdatei eine Verurteilung trotz Tilgung weiterhin aufscheinen?

- Wie weit geht man zeitlich bei der Aufnahme von Daten in die Sexualstraftäterdatei zurück?
- Überführt man Daten des Strafregisters in die Sexualstraftäterdatei oder bleibt das Strafregister neben der Sexualstraftäterdatei bestehen?

7. Ministerratsvortrag

Justizministerin Maria Berger und Innenminister Günther Platter einigten sich am Mittwoch, den 23. Jänner 2008, in einem gemeinsamen Ministerratsvortrag auf Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Kindern.

Das Paket enthält die Schaffung einer Sexualstraftäterdatei und eine neue „gerichtliche Aufsicht“ über Haftentlassene. Der im Ministerrat gefundene Kompromiss sieht vor, dass die Sexualstraftäterdatei zweigeteilt wird. Das Verbot eines Berufes im Umfeld von Kindern wird nicht generell gesetzlich verankert. Richter können im Zuge der neuen „gerichtlichen Aufsicht“ Berufsverbote abgestellt auf den Einzelfall aussprechen; nur bei besonders schweren Fällen werden die Gerichte dazu verpflichtet.

Laut Ministerratsvortrag wird die Sexualstraftäterdatei, die im Innenministerium eingerichtet wird, nicht öffentlich zugänglich sein; aber die Jugendwohlfahrtsträger werden – „im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen“ – Informationen erhalten können. In diese Datei aufgenommen werden grundsätzlich alle rechtskräftig verurteilten Sexualstraftäter. Aber die Datei wird „optisch deutlich in zwei unterschiedliche Bereiche gegliedert“ - einen für als gefährlich eingestufte Täter und einen für nicht als gefährlich eingestufte Täter bzw. Täter, die eine bedingte Freiheitsstrafe bekommen haben. Über die Einstufung als gefährlich oder nicht entscheidet das Vollzugsgericht auf Basis eines Gutachtens der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST).

Das neue Institut der „gerichtlichen Aufsicht über Haftentlassene“ wird es den Vollzugsgerichten ermöglichen, mit einem Bündel von Maßnahmen Rückfällen vorzubeugen. Auch hier wird die BEST eine Rolle spielen - denn die „gerichtliche Aufsicht“ wird bei den Fällen angewandt, in denen die BEST einen Sexualtäter als rückfallgefährdet erachtet.

Im Zuge der „gerichtlichen Aufsicht“ können einem solchen Täter Weisungen (z.B. auf Therapie oder sich an bestimmten Orten nicht aufzuhalten oder sich regelmäßig zu melden) erteilt, Bewährungshilfe angeordnet sowie bestimmte Berufe oder andere Beschäftigungen im Zusammenhang mit

Kindern verboten werden. Außerdem soll das Gericht auch die Tilgungsfrist über die gesetzliche Vorgabe hinaus verlängern können, wenn der Täter „besonders gefährlich“ erscheint. Erweitert werden soll jener Kreis der Institutionen, die Auskunft aus dem Strafregister erhalten; gedacht ist auch an die Kinder- und Jugendanwaltschaften.

Die „gerichtliche Aufsicht“ soll sowohl bei bedingter als auch bei unbedingter Entlassung angewendet werden können. Bei bedingter Entlassung droht bei Nicht-Einhaltung von Weisungen oder eines Berufsverbotes der Vollzug der Reststrafe. Für die unbedingte Entlassung soll ein neuer Tatbestand geschaffen werden, der die Missachtung von Auflagen unter Strafe stellt. Nun werden die nötigen Gesetzesänderungen ausgearbeitet, sie sollen noch vor dem Sommer vom Nationalrat beschlossen werden. In der Frage der Strafhöhen wird ein Gutachten abgewartet, das vom Universitätsinstitut für Strafrecht und Kriminologie erstellt wird.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die Autorin

OR Mag. Angelika Schneider ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und Leiterin des Referates Legistik und rechtliche Fragen der Vollziehung für den Bereich der LandeslehrerInnen im BMUKK.

Die (Un-)Zulässigkeit von Mietvertragsklauseln im Lichte der neueren höchstrichterlichen Judikatur

Von Armin Andergassen



Die nachstehende Abhandlung wurde als Referat am 1. Oktober 2007 in Innsbruck im Rahmen der Herbsttagung der Landes-schulratsdirektorin und -direktoren gehalten.

I. Einleitung

Vor ca. vier Jahren unterzog die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte Wien insgesamt zwanzig

Vertragsformblätter gewerblicher Vermieter einer Analyse, in der die in den Mietvertragsformularen enthaltenen vorformulierten Vertragsklauseln auf gesetzes- und sittenwidrige Vereinbarungen hin untersucht wurden. Dabei hatten die Autoren des in Auftrag gegebenen Gutachtens eine große Zahl an Gesetzeswidrigkeiten festgestellt.¹ Ausgehend von den Ergebnissen dieser Studie entschloss sich die Bundesarbeitskammer zu Abmahnungen² und brachte – soweit Verwender und Empfehler von Formularverträgen die geforderten Unterlassungserklärungen nicht abgegeben hatten – entsprechende **Verbandsklagen** iSd § 28 Abs. 1 KSchG ein.³ Das daraufhin ergangene (erste) **Urteil** des 7. Senats des OGH vom 11.10.2006 zu **7 Ob 78/06f** stieß in den Medien aber auch in der Fachwelt auf großes Echo und hat so viel Aufsehen erregt wie kaum ein anderes Judikat zum Miet- bzw. Bestandrechtbereich zuvor: Nicht weniger als **39 von 40 beanstandeten Klauseln** wurden in einem von einer großen Wiener Hausverwaltung verwendeten Vertragsformblatt für **unzulässig** erklärt.

Einige Monate später wurde das – ebenso mit großer Spannung erwartete – (zweite) **Mietvertragsklausel-Urteil** des 1. Senats des OGH vom 27.03.2007 zu 1 Ob 241/06g erlassen und damit **zwei** weitere ähnliche Klauseln in einem Vertragsformblatt einer Fachgruppe iSd Wirtschaftskammergesetzes 1998 für **gesetzwidrig** befunden.

Die Bedeutung dieser – für den Verbraucherschutz zweifellos sehr erfolgreichen – Urteile entfaltet natürlich erhebliche Konsequenzen für die mietrechtliche Praxis, zumal sich nicht nur Auswirkungen auf die Gestaltung neuer Mietverträge, sondern auch auf bestehende Mietverträge ergeben können. Die vorliegende Abhandlung setzt sich daher zum Ziel, die angeführten höchstgerichtlichen Urteile zu erörtern, wobei dies angesichts ihres Umfangs nur hinsichtlich einiger ausgewählter Themenbereiche erfolgen kann. Den Schwerpunkt dieses Aufsatzes

¹ Reichholz/Rosifka, Gesetzswidrige Vertragsbestimmungen in Wohnungsmietverträgen – Juristische Analyse von Mietvertragsformularen (2004), online abrufbar unter <http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-2927.html>.

² Einer Verbandsklage nach § 28 Abs 1 KSchG kann (muss aber nicht) eine außergerichtliche, schriftliche Abmahnung vorgeschaltet werden, mit der der Unternehmer von einem klagsberechtigten Verband aufgefordert wird, binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abzugeben; durch die Abgabe einer derartigen Unterlassungserklärung kann der Unternehmer die andernfalls drohende Verbandsklage vermeiden (vgl. § 28 Abs 2 KSchG).

³ Bestimmte - in § 29 Abs 1 KSchG aufgezählte - Kammern und Vereine sind berechtigt, gegen die Verwendung und Empfehlung von gesetz- und sittenwidrigen Bestimmungen in AGBs bzw. Vertragsformblättern mit Unterlassungsklage vorzugehen.

bildet dabei der in der Öffentlichkeit am meisten beachtete Aspekt zur **Erhaltungspflicht**⁴ von Vermieter und Mieter.

II. Erste Verbandsklage – OGH 11.10.2006, 7 Ob 78/06f

1. Sachverhalt

Seit Oktober 2006 liegt nunmehr das erste meritorische Urteil des 7. Senats des OGH zur (Un-) Zulässigkeit von Mietvertragsklauseln vor. Der Entscheidung lag eine **Verbandsklage** der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte Wien gegen eine große Wiener Hausverwaltung zu Grunde, die sich mit der Verwaltung sowohl von Wohnungen als auch von gewerblichen Liegenschaften befasst. Derzeit verwaltet die Beklagte ca. 600 Immobilien mit einer vermieteten Fläche von rund 1,75 Millionen m², die etwa zur Hälfte der Alleingesellschafterin der Beklagten, einer Bank, bzw. einer Aktiengesellschaft, die im Rahmen einer Managementvereinbarung mit der Bank verbunden ist, zur anderen Hälfte einer Privatperson gehören. Bei den zu 90 bis 95 % im Großraum Wien befindlichen Objekten handelt es sich um Wohnungen, die ertragbringend vermietet werden und – als wesentliches Sachverhaltsmoment hervorzuheben – nur dem **Teilwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes** (§ 1 Abs. 4 MRG) unterliegen.

Die beklagte Hausverwaltung hat einen die Interessen des Vermieters währenden Vertragstext entwickelt, welcher den Interessenten vorgelegt wird und den Vertragsverhandlungen zu Grunde liegt. Über Änderungswünsche von Interessenten entscheidet die Beklagte selbst.

Das Klagebegehren zielte im Wesentlichen auf die Unterlassung der Verwendung der inkriminierten Vertragsklauseln durch die Beklagte ab. Insgesamt wurden dabei 40 Klauseln beanstandet.

Die Entscheidung des OGH ergab grundsätzlich, dass es der Beklagten im Sinne des § 28 KSchG hinkünftig untersagt wurde, die im Anhang aufgelisteten 39 Vertragsbestimmungen oder sinn- gleichen Klauseln für Mietverhältnisse zwischen **Unternehmern und Verbrauchern**⁵ zu **verwenden**, sich auf diese zu **berufen** oder ihre Verwen-

dung in AGB und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr zu **empfehlen**.

2. Zur Passivlegitimation im Verbandsprozess

Bevor auf einzelne der vom Höchstgericht aufgehobenen Klauseln näher einzugehen ist, sollen die bemerkenswerten Ausführungen des OGH zur Passivlegitimation der beklagten Hausverwaltung nicht unerwähnt bleiben, da sie generell bedeutungsvolle Aussagen für das Verbraucherrecht enthalten.

Wie bereits geschildert handelt es sich bei der beklagten Partei um eine Hausverwaltung, die im **fremden Namen** und auf **fremde Rechnung** tätig ist. Obwohl also die Beklagte nicht selbst Vertragspartnerin jener Vertragsverhältnisse ist, denen die beanstandeten Klauseln zu Grunde liegen, qualifizierte sie der OGH dennoch als **Verwenderin** iSd § 28 Abs. 1 KSchG und bejahte damit ihre Passivlegitimation im Verbandsverfahren. Hiezu führte der OGH aus, dass der Verwender zwar grundsätzlich nur derjenige sei, der **Partei des Vertrages** ist, also grundsätzlich nicht der Stellvertreter, doch müsse dann, wenn ein Vertreter ausnahmsweise selbst ein **erhebliches Eigeninteresse** an der Einbeziehung und Geltung der AGB habe, auch dieser (Vertreter) selbst als Verwender behandelt werden. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn die **eigenen wirtschaftlichen Interessen** gefördert würden. Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen stützt sich der OGH einerseits auf das deutsche Schrifttum⁶ und andererseits auf die Judikatur⁷ des BGH. Letztlich – so der OGH – entscheide die Beklagte in fast allen Angelegenheiten **selbständig**, ohne mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Sie verhalte sich also dem Mieter gegenüber wie der Vermieter, den der Mieter in aller Regel gar nicht kenne. Auf Grund dieser **umfassenden Verwalterstellung** sei die Beklagte als Verwenderin zu beurteilen.

Die Ausführungen des OGH zur Passivlegitimation der Beklagten erscheinen durchaus überzeugend, da die Beklagte zwar im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist, jedoch eindeutig als „eigentliche“ Vermieterin auftritt und in sämtlichen Belangen selbständig Entscheidungen trifft.

3. Anwendungsbereich der Entscheidung

Da der klagende Verband sein Unterlassungsbegehren im vorliegenden Verfahren bloß eingeschränkt auf **Verbrauchergeschäfte** formuliert hat, unterließ

⁴ Vgl zB *Rosifka*, Grenzen der mietvertraglichen Regelung der Erhaltungspflicht, *ecolex* 2007, 161; *Kothbauer*, Die mietrechtlichen Erhaltungspflichten im Lichte der neuesten Rechtsprechung, *ImmZ* 12/2007, 237; *Riss*, Mietvertragsklauseln auf dem Prüfstand des Verbraucherrechts, wobl 2007, 62; *Böhm/Graf*, Miete und Konsumentenschutz, *immolex* 2007, 102.

⁵ Zum Geltungsbereich des Urteilspruchs siehe eingehender unter II.3.

⁶ *Lindacher* in *Wolf/Horn/Lindacher*, AGB-Gesetz⁴, § 13 Rn 52; *Hensen* in *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Gesetz⁹, § 13 Rn 14.

⁷ BGHZ 81, 299/24.

der OGH (mangels Bedarfs) eine weiter reichende Prüfung, weshalb das Urteil grundsätzlich (nur) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern bei „**Unternehmer-Verbraucher-Geschäften**“ gilt. Die Entscheidung findet also Anwendung auf Mietvertragsformulare von **kommerziellen** Vermietern, welche gegenüber **Konsumenten** (privaten Mietern) in Verwendung stehen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob das **KSchG** anwendbar ist: Gemäß § 1 Abs. 1 KSchG gilt für Rechtsgeschäfte, an denen einerseits jemand beteiligt ist, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer) und andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft (Verbraucher), das erste Hauptstück des KSchG (§§ 1 – 27a). Maßgeblich für die Unternehmereigenschaft ist eine auf Dauer angelegte, organisierte, selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.⁸ Die Rechtsprechung⁹ geht grundsätzlich von einer derartigen Organisation bei Vermietung von mehr als **fünf Bestandobjekten** durch den Vermieter aus, wobei aber stets die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind.

Ein gewisses Defizit an Rechtssicherheit ergibt sich allerdings daraus, dass das Urteil nichts über die Verwendung oder Empfehlung der inkriminierten Vertragsklauseln in Mietverhältnissen aussagt, bei denen auf **beiden Seiten Unternehmer** oder auf **beiden Seiten Verbraucher** als Vertragspartner in Erscheinung treten. Viele Klauseln wurden auf Grund eines Verstoßes gegen das KSchG für gesetzwidrig erklärt, wodurch lediglich klaggestellt wird, dass derartige vertragliche Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern unzulässig sind. Ob aber derartige Klauseln in Vertragsformblättern wegen eines Abgehens vom dispositiven Recht prinzipiell (also auch in einem Rechtsgeschäft zwischen zwei Unternehmern oder zwei Verbrauchern) rechtswirksam oder gesetzwidrig sind, blieb ungeklärt.

Hervorzuheben ist allerdings, dass sich in der Entscheidung auch einige Aussagen zum **Mietrechtsgesetz** sowie zu **§ 879 ABGB** finden, was wiederum bedeutet, dass die im Urteil vertretenen Rechtsansichten des OGH unabhängig von der Qualifikation als Verbrauchergeschäft auf betreffende Mietverträge herangezogen werden können. Soweit nämlich eine Klausel gegen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes verstößt, ist sie nicht nur im Zusammenhang mit „Unternehmer-Verbraucher-Geschäften“ unzulässig, sondern auch unabhängig davon, ob ein Verbrauchergeschäft vorliegt. Ähn-

lich verhält es sich, wenn eine Klausel gegen die guten Sitten verstößt. Auch hier ist nicht zu prüfen, ob ein Verbrauchergeschäft vorliegt bzw. ob und inwieweit das MRG anwendbar ist.

4. Zur Wirksamkeit einzelner Klauseln

Im folgenden Abschnitt werden einige meiner Ansicht nach sehr wichtige Klauseln für die mietrechtliche Praxis näher besprochen. Die verwendeten Klauselnummerierungen stimmen mit jenen der oben angeführten Entscheidung überein. Von einer Wiedergabe des Wortlauts aller Klauseln im Textteil wird wegen ihres Umfangs abgesehen. Diesbezüglich sei auf den Anhang verwiesen.

a.) Klausel 23 – Überwälzung der Erhaltungspflicht auf den Mieter

Von Anfang an nahm die in der Gerichtsentscheidung als „**Klausel 23**“ titulierte Vertragsbestimmung, welche den Mieter zur umfassenden **Erhaltung des Mietgegenstandes** verpflichtet, die wichtigste Rolle ein, weshalb an dieser Stelle eine nähere Erörterung vorgenommen wird.

Klausel 23 lautet:

„Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und unter Ausschluss des § 1096 ABGB sämtliche am Mietgegenstand notwendig werdenden Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen und überhaupt den Mietgegenstand zu erhalten; er ist ua. verpflichtet, die im Mietgegenstand befindlichen Heizungs- und Wasserinstallationsanlagen samt Geräten stets in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und im Falle von Störungen diese unverzüglich sach- und fachgemäß auf eigene Kosten instand setzen zu lassen. Weiters fallen Eingangstüre und Fenster im Bereich des Mietobjektes in Wartungs- und Instandhaltungspflicht des Mieters.“

Die gesetzliche Ausgangslage und bisher herrschende Praxis zur Erhaltung / Instandhaltung des Mietobjektes stellt sich wie folgt dar:

Grundsätzlich hat der Vermieter im **Vollanwendungsbereich des MRG** die allgemeinen Teile des Hauses, nicht jedoch die einzelnen Mietgegenstände zu erhalten, letztere aber doch wieder insoweit als es sich um die Behebung eines ersten Schaden des Hauses oder um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung handelt.¹⁰ Der Mieter hat umgekehrt bloße Schäden am Mietgegenstand und den für diesen bestimmten Einrichtungen (also nicht an den allge-

⁸ *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht¹² (2001), 374.

⁹ Vgl. OGH 08.07.1980, 5 Ob 570/80; OGH SZ 53/103 = MietSlg 32/24; *ecolex* 1999, 297.

¹⁰ § 3 MRG; § 14a WGG.

meinen Teilen des Hauses) zu beheben, dies allerdings zweifach abgeschwächt, und zwar zum einen nur soweit als es der Gefahrenabwehr dient und zum anderen nur bis zur Grenze möglicher und tunlicher Reparaturen.¹¹ Außerhalb des Anwendungsbereichs des MRG bzw. des WGG regelt § 1096 ABGB die Erhaltungspflicht. Diese wird zur Gänze dem Vermieter auferlegt; die Bestimmung ist aber dispositiv, sodass die Erhaltungspflicht in der Praxis oftmals dem Mieter aufgebürdet wird.

Der OGH hat in seiner Entscheidungsbegründung zu Klausel 23 zunächst festgehalten, dass die Mietzinsminderung nach § 1096 Abs. 1 zweiter Satz ABGB eine **Gewährleistungsbestimmung besonderer Art** für Bestandverträge darstelle, sodass der Ausschluss dieses Rechtes wegen § 9 Abs. 1 KSchG nicht zulässig sei. Daraus ergebe sich konsequenterweise, dass auch die Erhaltungspflicht des Vermieters Ausdruck seiner bestandrechtlichen Gewährleistungspflicht und damit dem Konsumenten gegenüber nicht generell ausschließbar sei; dass der Vermieter das Mietzinsminderungsrecht gegen sich wirken lassen müsse, sei das Druckmittel zur Durchsetzung von Erhaltungspflichten, also der Gewährleistungspflicht gegen den Vermieter. Bei vereinbarter genereller Erhaltungspflicht des Mieters werde dieses Gewährleistungsrecht ausgeschlossen, indem der Mieter selbst zur Erhaltung des vereinbarten und ordnungsgemäßen Gebrauchs verpflichtet würde. Nach der vorangeführten Klausel könne daher der Zustand, bei dem das Zinsminderungsrecht zum Tragen käme, niemals eintreten. Gewährleistungsansprüche könnten aber vor Kenntnis des Mangels einem Konsumenten gegenüber nach § 9 Abs. 1 KSchG nicht ausgeschlossen werden.

b.) Klausel 1 – Kenntnis des Mietgegenstandes, Schadenersatz und Gewährleistung

Klausel 1 lautet:

„Der Mieter erklärt, dass er den Mietgegenstand durch eigene Besichtigung kennt, dieser durch Pläne/Beschreibungen, welche integrierte Bestandteile des Vertrages sind, hinreichend spezifiziert ist und daher aus diesem Titel gegenüber dem Vermieter keine wie immer gearteten Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.“

Die Gesetzwidrigkeit der Klausel 1 begründet der OGH mit mehreren Argumenten: Zunächst verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot gemäß § 6

Abs. 3 KSchG¹², da nicht klar sei, was mit der Wendung „aus diesem Titel“ gemeint sei. Weiters sei die Klausel nach § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG unzulässig, zumal nach der „kundenfeindlichsten Auslegung“ auch die Haftung für Personenschäden und für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Sachschäden ausgeschlossen werde. Ferner ziele die Klausel darauf ab, dem Mieter die Berufung auf das Zinsminderungsrecht nach § 1096 Abs. 1 ABGB abzuschneiden (siehe auch Begründung zu Klausel 23), weil dieses dann ausgeschlossen sei, wenn der Mieter die Umstände, die den Gebrauch hindern, akzeptiert, was nach Ansicht des OGH gegen § 9 Abs. 1 KSchG verstoße. Schließlich bewirke die Klausel eine unzulässige Umkehr der Beweislast (§ 6 Abs. 1 Z 11 KSchG), da nach der Klausel der Mieter zu beweisen habe, dass er mit dem Zustand nicht einverstanden gewesen sei und deshalb das Zinsminderungsrecht nicht bestehe.

c.) Klausel 5 – Ausschluss des Zurückweisungsrechts

Klausel 5 lautet:

„Festgestellte Mängel, die eine Nutzung der Wohnung zulassen, stehen der Übernahme und dem Bezug des Mietgegenstandes bzw. dem Mietbeginn nicht entgegen.“

Der OGH vertritt die Ansicht, dass die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB sei, weil sie den Mieter auch bei Mängeln, die der vertragsgemäßen oder ordnungsgemäßen Nutzung entgegenstehen, verpflichte, die Wohnung zu übernehmen. Damit werde dem Mieter die Möglichkeit genommen, bei Verzug des Vermieters gemäß § 918 ABGB vom Vertrag zurückzutreten, wodurch er unangemessen in seinen Rechten gegenüber dem Vermieter beschränkt werde, ohne dass dafür ein Ausgleich geschaffen werde. Überdies ergebe sich durch die Verpflichtung zur Übernahme ein Ausschluss des Zinsminderungsrechtes nach § 1096 (siehe auch Klauseln 1 und 23).

Dem Höchstgericht ist darin zuzustimmen, dass ein Ausschluss des Zurückweisungsrechtes die Rechte des Gläubigers einschränkt. Der OGH streicht dabei zutreffend heraus, dass dem Mieter das grundsätzlich bestehende Recht genommen werde, wegen Verzugs vom Vertrag zurückzutreten (§ 918 ABGB).

¹² Gemäß § 6 Abs 3 KSchG sind die in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Vertragsbestimmungen unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Auswirkungen der Klausel für den Konsumenten unklar bleiben.

¹¹ § 8 MRG.

d.) Klausel 20 – Ausfall von technischen Anlagen
Klausel 20 lautet:

„Bei zeitweiligem Ausfall von technischen Anlagen, zB von Strom- oder Wasserzufuhr bzw. Leitungsgebrechen, ist der Mieter nicht berechtigt, Minderungs-, Schadenersatz-, Zurückbehaltungs- oder irgendwelche sonstige Ansprüche gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.“

Der 7. Senat hat sich bei der Aufhebung der Klausel 20 auf die Ausführungen zu Klausel 1 berufen. Der undifferenzierte Ausschluss von Schadenersatzansprüchen verstoße auf der einen Seite gegen § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG und auf der anderen Seite werde die zwingende Mietzinsminderung gemäß § 1096 Abs. 1 zweiter Satz ABGB ausgeschlossen.

Anzumerken ist in diesem Fall, dass die Wortfolge „zeitweiliger Ausfall“ möglicherweise gegen das Transparenzgebot im Zusammenhang mit Klausel 20 verstoßen könnte. Auch hinsichtlich der Redewendung „irgendwelche sonstigen Ansprüche“ ist die wirtschaftliche Tragweite der Klausel nicht genügend erkennbar.¹³

e.) Klausel 21 – Beseitigung von Störungen nach schriftlicher Bekanntgabe

Klausel 21 lautet:

„Der Vermieter wird nach schriftlicher Bekanntgabe der Störung die Maßnahmen zur Beseitigung der Störung einleiten.“

Der OGH beurteilte die Klausel 21 insgesamt als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB, wobei hiezu jedoch keine weitere Begründung angeboten wurde. Ebenfalls sei die Klausel unzulässig, weil sie nach ihrem Wortlaut bewirken sollte, dass ohne Schriftform eine Bekanntgabe der Störung unbeachtlich sei. In jedem Fall – aber besonders bei Gefahr in Verzug – sei ein Beharren auf eine Schriftform zeitvergeudend und beeinträchtige die Interessen des Mieters an einer raschen Behebung erheblich. In der Konsequenz bedeute die Klausel auch, dass der Vermieter mündliche Bekanntgaben von Störungen einfach ignorieren und damit die Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schäden ausschließen könnte, was wiederum § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG widerspreche.

*Riss*¹⁴ vertritt hiezu die Ansicht, dass die Schlussfolgerungen des OGH, der Vermieter könne münd-

liche Mitteilungen des Mieters einfach ignorieren, nicht zwingend seien, weil seiner Meinung nach eine dem Vermieter trotz Schriftformgebots mündlich zugegangene, jedoch nicht formgerechte Anzeige keineswegs ignoriert werden dürfe. Sobald also dem Vermieter – wenngleich formlos – mitgeteilt worden sei, dass es zu Gebrauchsbeeinträchtigungen gekommen ist, könne ihm demnach die Unterlassung ihrer Behebung vorgeworfen werden, sodass er für daraus resultierende Nachteile des Mieters ersatzpflichtig sei. Eine Verletzung des § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG sei deshalb nicht anzunehmen.

II. Zweite Verbandsklage – OGH 27.03.2007, 1 Ob 241/06g

1. Sachverhalt und Ausgang

Vor ca. einem Jahr standen wiederum einige Mietvertragsklauseln auf dem Prüfstand des Verbraucherrechts. Das mit Spannung erwartete **zweite Urteil** des OGH zu diesem Themenbereich stammt vom Senat 1 und wurde am 27.02.2007 zu **1 Ob 241/06g** gefällt. Als Streitparteien standen sich diesmal die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte als Verbandsklägerin und eine Fachgruppe iSd Wirtschaftskammergesetzes 1998 als Beklagte gegenüber. Die beklagte Partei ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und daher mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Im Rahmen ihres Wirkungsbereiches erstellt sie Vertragsformblätter, deren Verwendung sie für den Abschluss von Mietverträgen empfiehlt.

Anders als bei der im Oktober 2006 ergangenen Entscheidung des OGH ging es hier vornehmlich um Vertragsformblätter für den Abschluss von Mietverträgen im **Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes**. Der Umkreis der Zulässigkeitsprüfung bezog sich in diesem Fall lediglich auf **3 Klauseln**, nur **2** davon verblieben Gegenstand der Revision. Klausel 1 betraf die Zustimmung des Mieters zum Abschluss bestimmter Versicherungsverträge, mit Klausel 2 wurde dem Mieter ua. die **Erhaltungspflicht** auch für das Innere des Mietgegenstandes (mit Ausnahme von ernststen Schäden des Hauses) aufgebürdet.

Der 1. Senat des OGH hat zusammengefasst für den **Vollanwendungsbereich** des MRG zumindest bei **Unternehmer-Verbraucher-Verträgen** beide Klauseln für unzulässig erachtet und die Überwälzung der Erhaltungspflicht für den bedungenen Gebrauch des Mietgegenstandes auf den Mieter für unwirksam erklärt. Anzumerken ist, dass der Senat 1 des OGH das in 7 Ob 78/06f ausgesprochene **Unzulässigkeitsverdikt** über die vertragliche Verpflichtung des Mieters zur Erhaltung des Mietob-

¹³ In diesem Sinne *Riss*, Mietvertragsklauseln auf dem Prüfstand des Verbraucherrechts, wobl 20, 62 (69) folgend.

¹⁴ *Riss*, Mietvertragsklauseln auf dem Prüfstand des Verbraucherrechts, wobl 20, 62 (69).

jekt es im Inneren mit der gleichen Argumentation **bestätigte**. Klausel 1 (Zustimmung zu Versicherungsverträgen) hat für das praktische Mietgeschehen eine eher untergeordnete Bedeutung, weshalb hier nur auf den Wortlaut im Anhang verwiesen wird.

III. Exkurs: Anwendbarkeit auf den Mietvertrag zwischen dem Bund und der BIG?

Am 06.12.2000 hat die **Republik Österreich**, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einerseits und die **Bundesimmobiliengesellschaft mbH** andererseits einen **Generalmietvertrag** bezüglich mehrerer Bestandobjekte abgeschlossen. Die Mietverhältnisse begannen mit 01.01.2001 zu laufen und sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Nunmehr stellt sich die Frage, ob sich auf Grund der beiden aktuellen Entscheidungen des OGH Auswirkungen auf den genannten Generalmietvertrag ergeben:

Geht man grundsätzlich davon aus, dass die Urteile nur bei „**Unternehmer-Verbraucher-Geschäften**“, also zwischen **kommerziellen** Vermietern und **Konsumenten** (privaten Mietern) Gültigkeit besitzen, muss man die Anwendbarkeit des KSchG prüfen. Wie bereits erwähnt ist das KSchG auf Verbraucherverträge anzuwenden, dh. dass auf der einen Seite ein Unternehmer und auf der anderen Seite ein Nichtunternehmer Partei ist. Geschäfte zwischen Unternehmern und solche zwischen Nichtunternehmern sind nicht erfasst. Gesetzlich definiert wird nur das Unternehmen: Es ist jede auf Dauer angelegte, organisierte, selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer (§ 1 Abs. 2 letzter Satz KSchG). Zweifellos ist mE die **Unternehmereigenschaft** bei der **Bundesimmobiliengesellschaft mbH zu bejahen**, da diese sämtliche Kriterien des vom KSchG geforderten Unternehmerbegriffes erfüllt. Etwas schwieriger wird die Einstufung beim zweiten Vertragspartner – der Republik Österreich. Sowohl das KSchG¹⁵ als auch die Rechtsprechung¹⁶ **verneinen** bei einer – am ehesten mit dem Bund vergleichbaren – **Körperschaft des öffentlichen Rechts** (hier: Wiener Gebietskrankenkasse) die Konsumenteneigenschaft. Der OGH führt hiezu aus, dass kein Zweifel besteht, dass die Klägerin als juristische Person des öffentlichen Rechts als Unternehmer anzusehen sei. Es treffe zu, dass **Akte der Hoheits-**

verwaltung einer solchen Körperschaft **nicht unter den Schutz des KSchG** fielen und nur Tätigkeiten im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung davon erfasst werden sollten. In einer weiteren Entscheidung¹⁷ sprach der OGH aus, dass die **Rechtsträger öffentlicher Schulen Unternehmer** seien. Dies sei im Gesetz so klar gelöst, dass es keiner Rechtsprechung bedürfe. Für den gegenständlichen Fall ergibt sich daher meiner Meinung nach mangels Konsumenteneigenschaft der Republik Österreich keine Anwendbarkeit des KSchG.

Allerdings ist unter Hinweis auf zwei Meinungen aus dem Schrifttum das Urteil (oder zumindest Teile davon) möglicherweise dennoch auf den Generalmietvertrag anzuwenden.

So weist *Kothbauer*¹⁸ darauf hin, dass sich im Hinblick auf die behandelte Erhaltungspflicht die zwingende Wirkung des (als Gewährleistungsbehelf zu qualifizierenden) Mietzinsminderungsrechts des Mieters nicht nur aus § 9 Abs. 1 KSchG, sondern auch aus § 1096 Abs. 1 dritter Satz ABGB ergebe, was darauf schließen lasse, dass sich dieses von der neuesten Rechtsprechung festgestellte Überwälzungsverbot wohl auch **auf Mietverträge außerhalb des KSchG** beziehe.

Auch *Rosifka*¹⁹ geht davon aus, „dass im Mietvertrag zwischen zwei Unternehmern oder zwei Verbrauchern der Ausschluss oder die Überbindung der gesetzlichen Erhaltungspflicht des Vermieters iSd § 1096 Abs. 1 ABGB – sofern diese Vereinbarung in einem Vertragsformblatt getroffen wird – gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB und damit rechtsunwirksam ist, sofern die Abweichungen von der dispositiven Rechtslage im Einzelfall nicht sachlich gerechtfertigt oder durch andere Vertragsbestimmungen ausgeglichen wird.“ Im Gegensatz dazu vertritt *Riss*²⁰ die Meinung, dass die Übernahme von Erhaltungspflichten wegen ihres Charakters als Hauptleistungspflicht des Mieters **nicht** der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs. 3 ABGB unterliegen.

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass jene Klauseln, die der OGH nicht nur auf Grund eines Verstoßes gegen das KSchG, sondern auch im Zusammenhang mit dem MRG bzw. dem ABGB für unzulässig erklärt hat, auch auf Verträge **zweier**

¹⁷ OGH 17.09.1996, 4 Ob 2264/96m.

¹⁸ *Kothbauer*, Die mietrechtlichen Erhaltungspflichten im Lichte der neuesten Rechtsprechung, ImmZ 12/2007, 237 (245).

¹⁹ *Rosifka*, Grenzen der mietvertraglichen Regelung der Erhaltungspflicht, eolex 2007, 161 (165).

²⁰ *Riss*, Mietvertragsklauseln auf dem Prüfstand des Verbraucherrechts, wobl 2007, 62 (71).

¹⁵ § 1 Abs 2 letzter Satz KSchG.

¹⁶ OGH 26.09.1991, 6 Ob 607/91.

Unternehmer bzw. zweier Verbraucher anwendbar sind.

IV. Resümee

Die vorliegenden beiden Verbandsklageentscheidungen des OGH haben fraglos sehr viel Staub aufgewirbelt und sollten meines Erachtens zu einem Umdenken bei Vertragsverfassern führen.

Das Höchstgericht hat in seinen Entscheidungen nicht nur Aussagen für die mietrechtliche Praxis getätigt, sondern auch ganz allgemeine Fragen zu generellen Problemen des Verbraucherrechts (zB Passivlegitimation) aufgegriffen. Zu einigen Detailfragen wären allerdings konkretere Ausführungen des OGH wünschenswert gewesen. Auch nach der zweiten Entscheidung sind zahlreiche Fragen offen geblieben, so etwa die wichtige Frage, ob im Vollanwendungsbereich des MRG zwischen der Erhaltungspflicht (ius cogens) des Vermieters gemäß § 3 MRG und der Wartungs- und Instandhaltungspflicht des Mieters gemäß § 8 Abs. 1 MRG der § 1096 ABGB (ius dispositivum) gelte oder ein gesetzlich gänzlich unregelter Bereich verbleibe. Weitere bedeutsame Fragen ließen sich noch auflisten.

Man darf jedenfalls gespannt sein, ob die Signalwirkung, die der OGH mit den beiden erörterten Entscheidungen gesetzt hat, auch in der mietrechtlichen Praxis umgesetzt werden wird und die im geschäftlichen Verkehr auftretenden Vermieter mit ihren Vertragsformblättern den gesetzlichen Anforderungen entsprechen werden oder ob nicht weiterhin das Instrument der Verbandsklage eingesetzt werden muss, um eine beiderseitig ausgeglichene Vertragsgestaltung erreichen zu können.²¹

V. Anhang

1. Die gesetzwidrigen Klauseln des 1. Urteils im Wortlaut:

1. *Der Mieter erklärt, dass er den Mietgegenstand durch eigene Besichtigung kennt, dieser durch Pläne/Beschreibungen, welche integrierte Bestandteile des Vertrages sind, hinreichend spezifiziert ist und daher aus diesem Titel gegenüber dem Vermieter keine wie immer gearteten Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.*

2. *[Verfügungen über die Außenflächen des Mietgegenstandes bedürfen der] schriftlichen [Zustimmung des Vermieters.]*

²¹ In diesem Sinne auch *Rosifka*, Rechtswidrige Vertragsbestimmungen in Formularymietverträgen, *ecolex* 2007, 233 (236).

3. *[Der Mieter mietet das Mietobjekt für Wohnzwecke.] Die Nutzung des Mietgegenstandes zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt. Wird dies vom Mieter nicht eingehalten, bewirkt dies den Wegfall der Geschäftsgrundlage und berechtigt den Vermieter zur Auflösung des Vertrages gemäß Punkt X.*

4. *Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.*

5. *Festgestellte Mängel, die eine Nutzung der Wohnung zulassen, stehen der Übernahme und dem Bezug des Mietgegenstandes bzw. dem Mietbeginn nicht entgegen.*

6. *Zusätzliche Ausstattungsarbeiten, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.*

7. *Vereinbart wird, dass der Hauptmietzins auf Basis des vom Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 (VPI 96) wertbeständig erhalten wird, wobei eine Verringerung des Hauptmietzinses ausgeschlossen wird.*

8. *Unter Betriebskosten sind alle jene Aufwendungen zu verstehen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Liegenschaft ... erforderlich sind und/oder durch die Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen durch den Nutzer entstehen. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, zählen dazu ...*

9. *Jedenfalls kann der Vermieter alle jene Beträge, welche ihm aus den obig genannten oder ähnlichen Titeln als Eigentümer hinsichtlich des Bestandesobjektes zur Zahlung vorgeschrieben werden, dem Mieter als Betriebskosten im Sinne dieses Vertragspunktes weiter verrechnen.*

10. *Der Mieter haftet dem Vermieter für alle durch die verspätete Entgeltzahlung verursachten Kosten, sofern die Verspätung nicht eindeutig vom Vermieter zu vertreten ist.*

11. *Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, können einlangende Teilzahlungen, unabhängig von der vom Mieter vorgenommenen Widmung, primär auf den ältesten aushaftenden Hauptmietzins angerechnet werden.*

12. *Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen, und zwar nach Wahl des Vermieters in der Höhe von 5 % Zinsen über der Bankrate (Diskontsatz der ÖNB) je angefangenem Monat für den rückständigen Betrag, zumindest jedoch 1,5 % pro Monat.*

13. [Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt innerhalb des Hauses ..., grundsätzlich nach dem Verhältnis des Flächenausmaßes der vertragsgegenständlichen Mieteinheit zur Gesamtsumme der Flächenausmaße aller nutzbaren Einheiten des Hauses.] Der Vermieter ist ohne Zustimmung des Mieters berechtigt, bei Einzelpositionen eigene Betriebskostenschlüssel zu erstellen und anzupassen, Hundertsätze für die Aufteilung abzuändern und gegebenenfalls Messgeräte auf Kosten des Mieters einzubauen, wenn dieses zur Erreichung einer gerechten Kostenaufteilung zweckdienlich ist.

14. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietvertrag ganz oder auch nur teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zu überlassen.

15. Unbeschadet der eingegangenen Vertragsdauer gemäß Punkt III kann der Vermieter den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, und zwar insbesondere wenn der Mieter:

- a) mit Entgeltzahlungen in Höhe einer Monatsrate oder weniger im Rückstand ist, eventuell eingeräumte Zahlungsstundungen nicht einhält oder trotz Mahnung schuldig bleibt;
- b) den Mietgegenstand, dem Gemeingebrauch dienende Bereiche oder gemeinsame technische Einrichtungen vertrags- oder widmungswidrig benützt oder den Mietgegenstand einem Dritten unbefugt überlässt, den Mietgegenstand oder gemeinsame Teile der Anteile nachteilig nützt, wodurch sonst vermeidbare Schäden an der Haussubstanz eintreten und trotz Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist die Zuwiderhandlung fortsetzt oder später wiederholt;
- d) ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen vornimmt;
- e) rechtskräftige behördliche Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Mietgegenstandes nicht erfüllt;
- f) den Mietgegenstand nicht dem Mietzweck entsprechend, sondern widmungswidrig verwendet.

16. Desgleichen hat der Mieter bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des Hauses ... und der dazugehörigen Anlagen oder des Mietobjektes notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.

17. Der Vermieter wird bei Durchführung solcher Arbeiten die Belange des Mieters nach Möglichkeit berücksichtigen.

18. Sollten sich bei Reparaturarbeiten Einrichtungen des Mieters als hinderlich erweisen, sind diese über Ersuchen des Vermieters auf die Dauer der Arbeiten zu entfernen.

19. Für die Dauer dieser Arbeiten ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietzins zu mindern, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, Schadenersatz zu verlangen oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

20. Bei zeitweiligem Ausfall von technischen Anlagen, zB von Strom- oder Wasserzufuhr bzw. Leitungsgebrechen, ist der Mieter nicht berechtigt, Minderungs-, Schadenersatz-, Zurückbehaltungs- oder irgendwelche sonstige Ansprüche gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

21. Der Vermieter wird nach schriftlicher Bekanntgabe der Störung die Maßnahmen zur Beseitigung der Störung einleiten.

22. Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand in neuwertigem Zustand übernommen zu haben.

23. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und unter Ausschluss des § 1096 ABGB sämtliche am Mietgegenstand notwendig werdenden Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen und überhaupt den Mietgegenstand zu erhalten; er ist ua. verpflichtet, die im Mietgegenstand befindlichen Heizungsanlagen, ferner sämtliche Gas-, Elektro- und Wasserinstallationen samt Geräten stets in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und im Falle von Störungen diese unverzüglich sach- und fachgemäß auf eigene Kosten instand setzen zu lassen. Weiters fallen Eingangstüre und Fenster im Bereich des Mietobjektes in Wartungs- und Instandhaltungspflicht des Mieters.

24. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber für jede Beschädigung des Mietgegenstandes und der Gemeinschaftseinrichtungen verantwortlich und zur Schadensbehebung verpflichtet, soweit die Beschädigung durch ihn, seine Angehörigen oder Besucher verursacht wurde.

25. Der Vermieter haftet nicht für die Schäden durch Diebstahl, Brand oder Immissionen an den eingebrachten Waren und Gegenständen, gleichgültig welcher Art und Ursache diese Einwirkungen sind.

26. Der Mieter ist nur mit Zustimmung des Vermieters berechtigt, an dem Mietgegenstand Um- und Einbauten sowie andere bauliche Änderungen vorzunehmen.

27. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass eine Hausordnung besteht und diese jederzeit den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden kann.

28. Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, den Mietgegenstand gegen Vorankündigung zu besichtigen.

29. Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, gegen Forderungen des Mietentgeltes gemäß Punkt V des Mietvertrages eigene Geldforderungen aufrechnungswise einzuwenden oder das Mietentgelt, aus welchem Grund immer, zurückzubehalten.

30. Die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, sowie die Kosten für die seitenweise Vergebührung (Stempelmarken) trägt der Mieter.

31. Alle übrigen Einrichtungen des Mieters sind nach Wahl des Vermieters ganz oder teilweise unentgeltlich im Mietobjekt zu belassen oder vom Mieter vor Zurückstellen des Mietobjektes auf eigene Kosten zwecks Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen.

32. Der Mietgegenstand ist bei Beendigung des Mietverhältnisses aus welchem Grund auch immer in ordnungsgemäßen Zustand, dh. wie beim Mietbeginn übernommen, jedenfalls neu ausgemalt zurückzustellen. Ansonsten ist der Vermieter berechtigt, die diesbezüglichen Instandsetzungskosten dem scheidenden Mieter in Rechnung zu stellen.

33. Der Mieter verzichtet hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Investitionen auf jeden Ersatzanspruch gegenüber dem Vermieter. Davon ausgenommen sind Aufwendungen, für die der Vermieter einen Ersatzanspruch ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

34. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Vertragsteile – ungeachtet darüber hinausgehender Ansprüche – eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von drei dann aktuellen Bruttomonatsmieten, falls das Bestandobjekt vom Mieter nicht zum vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Räumungstermin übergeben wird.

35. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht (Teil 2).

36. Allfällige vor Abschluss dieses Mietvertrages schriftlich oder mündlich getroffene Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit.

37. Eine Änderung dieses Vertrages bedarf zur Gültigkeit der Schriftform; das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

38. Es herrscht Willensübereinstimmung, dass der Mietvertrag erst nach Setzung der Unterschriften des Mieters und des Vermieters Rechtsgültigkeit erlangt.

39. Vorstehender Vertrag wurde vor der Unterfertigung gelesen und erörtert; bezüglich aller Vertragspunkte wurde Übereinstimmung erzielt.

2. Die gesetzwidrigen Klauseln des 2. Urteils im Wortlaut:

1. Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Glasbruch-, Sturmschäden ... zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

2. Der Mieter hat den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im Besonderen die Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen sowie Gas- und Elektrogeräte und Öfen, zu warten sowie insoweit in Stand zu halten und zu erneuern (insbesondere auch die Erneuerung von Warmwasser-/Heizgeräten und dergleichen), als es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Die Wartungs- und Instandhaltungspflicht erstreckt sich auch auf vorhandene Antennenanlagen.

3. Kommt der Mieter seiner Erhaltungspflicht nicht nach, kann der Vermieter nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters durchführen.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Dr. Armin Andergassen ist Schriftführer der ÖGSR und beim Landesschulrat für Tirol in der Abteilung B I (Grundsätzliche Angelegenheiten der Rechts- und Verwaltungsabteilungen und der angeschlossenen Referate) als Jurist beschäftigt.

Die Qualifikation des Lehrkörpers an Pädagogischen Hochschulen in Österreich nach dem Hochschulgesetz 2005

Von Karl Heinz Auer



Hochschulniveau braucht Hochschulstrukturen. Qualität der Lehre korreliert mit Qualifikation der Lehrenden. Das Upgrade von den Akademie-Institutionen zu Pädagogischen Hochschulen erfordert eine

sensible und entschiedene Kontextgestaltung zugleich.

Vor dreieinhalb Jahren war ich eingeladen, im Rahmen eines Studientages an einer Pädagogischen Akademie im Westen Österreichs über die kommenden Hochschulen für Pädagogische Berufe in Österreich zu sprechen. Der Hörsaal war voll, das Interesse der Anwesenden groß. Das Hochschulgesetz war noch nicht bekannt, die Erwartungen an dieses sehr unterschiedlich. Als direkt Betroffene waren die TeilnehmerInnen vor allem daran interessiert zu erfahren, was das neue Gesetz bringen wird, welche Hoffnungen und/oder Befürchtungen sich erfüllen werden. Dem Thema meiner Ausführungen „Hochschulen für pädagogische Berufe in Österreich“ habe ich den Untertitel „Profile und Kriterien abseits von Einzelinteressen“ hinzugefügt, einerseits um einen möglichst objektiven Zugang zur Thematik zu erreichen, andererseits um zu verdeutlichen, dass meine Ausführungen nicht im Dienste bestimmter Interessensvertretungen stehen. Das halte ich auch mit diesen Ausführungen so.

Beim Studientag basierte mein Referat auf den damals geltenden gesetzlichen Normen, internationalen Vereinbarungen und einschlägigen Publikationen. Von daher fokussierte ich – ausgehend vor allem von der Bologna-Deklaration 1999 und dem Akademien-Studiengesetz (AStG) BGBl I 1999/94 – den Reformbedarf auf dem Weg zur Pädagogischen Hochschule. Neben den Herausforderungen und Chancen für die Studenten und Studentinnen, den Parametern für die Leitung und eine dienstleistungsorientierte Verwaltung an einer Hochschule war es vor allem der Bereich der Lehrenden, dem auf dem Weg „von der Schule zur Hochschule“ eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken

war und ist. Diesem letztgenannten Aspekt soll dieser Beitrag gewidmet sein.

Was macht eine Schule zur Hochschule?

Was macht eine Schule zur Hochschule? Zweifelsohne stehen im Kontext dieser Frage die Qualität der Lehre und die Qualifikation der Lehrenden im Mittelpunkt des Interesses. Was hat sich in diesem Bereich von 1999 bis 2007 durch das AStG geändert? Welche Maßstäbe setzt das Hochschulgesetz 2005 (HG) BGBl 2006/30? Welche Vereinbarungen und Determinanten auf europäischer Ebene beeinflussen die Qualität der Lehre und der Lehrenden in den Bildungssystemen der Unterzeichnerstaaten der Bologna-Deklaration 1999²²? Welche Möglichkeiten stehen für ein Upgrade der Qualifikation der Lehrenden zur Verfügung, das sowohl den Anforderungen des Hochschulgesetzes 2005 als auch den transnationalen Gegebenheiten entspricht? Im Rahmen dieser Ausführungen soll das Augenmerk im Besonderen auf die Situation der Pädagogischen Hochschulen in Österreich gelegt und der Frage nachgegangen werden, wie und in welcher Art und Weise das institutionelle Upgrade von der Pädagogischen Akademie zur Pädagogischen Hochschule mit dem qualitativen Upgrade von Akademielehrer/inne/n zu Hochschullehrer/inne/n korreliert. Dieser Fokus ist ein entscheidender Referenzrahmen im Hinblick auf die Professionalisierung des Lehrkörpers an Pädagogischen Hochschulen.

Gerade im Hinblick auf den Dialog mit universitären Lehramtsstudien wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass sich die Pädagogischen Akademien, wie sie seit 1968 die Lehrerbildung für Pflichtschulen in Österreich geprägt haben, durch ihren Praxisbezug auszeichnen. Der hohe Stellenwert der Praxisorientierung war in der Tat ein unterscheidendes Kriterium gegenüber den universitären Lehramtsstudien zur Ausbildung von Lehrer/inne/n an höheren Schulen, wobei dieser Unterschied zwischenzeitlich deutlich an Relevanz verloren hat, weil dem pädagogischen Praxisbezug auch an den Universitäten deutlich mehr Gewicht zukommt als in früheren Jahren, in denen der fachwissenschaftliche Anteil des Studiums 80 % und mehr betragen hat. Nach wie vor kann aber die These vertreten werden, dass die Stärke des universitären Lehramtsstudiums in der Wissenschaftsorientierung liegt, während sich das Lehramtsstudium an den ehemaligen Pädagogischen Akademien

²² Vgl dazu die Informationen des BMWF zum Bologna-Prozess. Online in Internet. URL: <http://www.bmwf.gv.at/submenu/euinternationales/bolognaprozess/> (Stand: 27.04.2008).

und nunmehrigen Hochschulen durch eine erhöhte Praxisorientierung definiert. Daraus verkürzte Rückschlüsse zu ziehen, im Sinne einer Schwarz-Weiß-Schablone, die den jeweiligen Lehrerbildungssystemen in Bezug auf Praxis und Wissenschaft Plus- und Minuspunkte zuordnen, wäre nicht sachgerecht.²³ Den Auftrag, eine sowohl praxis- wie auch wissenschaftsorientierte Ausbildung anzubieten, haben beide, die Universitäten ebenso wie die Hochschulen.²⁴

Das Hochschulgesetz als Paradigmenwechsel

Im Spannungsfeld zwischen „Pädagogisierung“ und „Akademisierung“ der Lehrerausbildung positioniert sich das Hochschulgesetz 2005, wie schon zuvor das Akademien-Studiengesetz 1999, durch eine klare Wissenschaftsorientierung, ohne jedoch die praktische pädagogische Ausbildung zu vernachlässigen. § 9 Abs 1 HG normiert, dass die Unterrichtsqualität an den österreichischen Schulen „durch die Vermittlung von fundiertem, auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendem Fachwissen und umfassenden Lehrkompetenzen“ sicher zu stellen ist. Dieser leitende Grundsatz steht im Dienst der Professionalisierung der Lehrerinnen und Lehrer, „damit sie den gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind“.²⁵ Dieser Aspekt wird in § 9 Abs 3 HG präzisiert:

„Die Studienangebote sind auf Hochschulniveau durchzuführen und haben einer auf aktuellen wissenschaftlichen Standards basierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung zu dienen. Die Praxisbezogenheit in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung ist zu gewährleisten.“

²³ Im Hinblick auf die von BM Claudia Schmied (BMUKK) und BM Johannes Hahn (BMWF) am 23.04.2008 angekündigte gemeinsame Lehrerausbildung ergeben sich neue Parameter auch für die gegenständliche Fragestellung, die jedoch in diesem Beitrag im Sinne des Erkenntnisinteresses der Qualifikation des Lehrkörpers an Pädagogischen Hochschulen nach dem HG unberücksichtigt bleiben.

²⁴ Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Lehrerbildungssystemen, verglichen mit der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung von Theorie und Praxis, liegt in der unterschiedlichen Studiendauer. Während die Studien für das Lehramt an Volks-, Haupt- und Sonderschulen auf sechs Semester angelegt sind, die mit dem Bachelor abschließen und den Einstieg in den Lehrberuf ermöglichen, sind es an der Universität acht bis zehn Semester an Mindeststudien-dauer, bevor der akademische Grad eines Magisters oder Masters erworben wird. Und vor dem Einstieg in den Lehrberuf ist noch das einjährige obligatorische Unterrichtspraktikum zu absolvieren, sodass – unabhängig von allfälligen Erweiterungsstudien – Masterstudien an den Hochschulen oder Doktoratsstudien an den Universitäten – die Lehrerausbildung an Universitäten im Schnitt doppelt so lange dauert wie an Pädagogischen Hochschulen.

²⁵ Vgl § 9 Abs 2 HG.

In Abs 4 wird die Verpflichtung zur Durchführung auf Hochschulniveau unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Standards und der Praxisbezogenheit in den Kontext gesellschaftlicher und berufsfeldbezogener Veränderungsprozesse gestellt:

„Die Studienangebote haben sich an sich verändernden Professionalisierungserfordernissen und am Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt zu orientieren.“

Diese deutlich normierte Wissenschaftsorientierung der Pädagogischen Hochschule in Verbindung mit der Praxisbezogenheit der Ausbildung ist gemeinsam mit den verfassungsrechtlichen Bezügen des Hochschulgesetzes²⁶ ein Paradigmenwechsel im Verhältnis zu der im Schulorganisationsgesetz geregelten Pädagogischen Akademie. Die angeführten Normen des § 9 HG setzen Qualitätsstandards und Kompetenzen bei den Lehrenden der Pädagogischen Hochschulen voraus, die nur teilweise gegeben sind. Die Normen des § 9 Abs 3 und 4 HG können nur erfüllt werden, wenn sich die vorausgesetzte hohe wissenschaftliche Kompetenz der Lehrenden mit der Fähigkeit verbindet, diese in die Studienangebote einzubringen und in den Kontext einer berufsfeldbezogenen Praxis zu stellen. Dies wirft Fragen im Blick auf das Kollegium der Lehrenden an Pädagogischen Hochschulen auf. Denn während das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die Richtlinien an den einzelnen Universitäten den Berufungsverfahren für geeignete Lehrende große Bedeutung beimessen²⁷, gibt es vergleichbare Normen im Hochschulgesetz nicht, obwohl die Leitenden Grundsätze in Art 1 § 2 UG sowie die Aufgaben in Art 1 § 3 UG durchaus mit den Leitenden Grundsätzen in § 9 HG und den Aufgaben in § 8 HG vergleichbar, teilweise sogar wörtlich identisch sind.²⁸

Hochschule sui generis – Lehrkörper sui generis?

²⁶ Art 14 Abs 1 B-VG, Art 10 Abs 1 Z 6, Z 13 und Z 16 B-VG, aber auch Art 14 Abs 5a B-VG und Art 17 Abs 1 StGG.

²⁷ Vgl III. Teil UG, besonders §§ 97 bis 105 UG. Als Beispiel für die an den einzelnen Universitäten umzusetzenden Richtlinien sei die mit Senatsbeschluss vom 13.05.2004, zuletzt geändert am 06.04.2006, erlassene Richtlinie für das Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck angeführt. Online in Internet. URL: <http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/senat/dokumente/richtlinien/> (Stand: 02. 05.2008).

²⁸ Vgl dazu Novak in Prisching/Lenz/Hauser 43, der schon 2001 „gewisse Vereinheitlichungstendenzen in der Ausrichtung und den Curricula der verschiedenen postsekundären Bildungseinrichtungen“ feststellte und darin eine „geänderte Werthaltung“ des Gesetzgebers erblickte.

Pädagogische Hochschulen sind Hochschulen besonderer Art, weder Universitäten noch Fachhochschulen²⁹, daher kann man sie auch nicht als „Mini-Universitäten“ oder „Lehrer-Fachhochschulen“ abtun, sondern muss sie in ihrer Eigenständigkeit, im Kontext ihrer Aufgabenstellung und ihrer Leitenden Grundsätze definieren. Dass im Zusammenhang mit der Hochschulwerdung der Pädagogischen Akademien durch das Akademien-Studiengesetz 1999 und das Hochschulgesetz 2005 ähnlich wie schon 1993 im Zusammenhang mit dem Fachhochschul-Studiengesetz BGBl 1993/340 „Konkurrenzen“ – in negativer Konnotation – definiert wurden³⁰, ist nicht weiter verwunderlich. Allerdings können – positiv konnotiert – Wettbewerb zwischen und Synergien von unterschiedlichen Bildungseinrichtungen im postsekundären Bereich³¹ nur dann zum Tragen kommen, wenn die beteiligten Institutionen eine ausreichende Identität entwickelt haben und aus ihren gefestigten Identitäten heraus Gemeinsamkeiten und Unterschiede ebenso artikulieren können wie ihre jeweiligen Spezifika.³²

Wenn es sich bei den Pädagogischen Hochschulen um *Hochschulen sui generis* handelt, ist dann auch der Lehrkörper an Pädagogischen Hochschulen ein *Lehrkörper sui generis*? Sihin ein Lehrkörper, der nicht im grundsätzlichen Wesen einer Hochschule oder Universität³³ gründet, sondern sein Selbstverständnis aus anderen Quellen bezieht? Ausgangspunkte zur Klärung dieser Fragestellung sind die Aufgaben und leitenden Grundsätze im 3. Abschnitt des Hochschulgesetzes 2005, wie sie weiter oben näher ausgeführt und dargelegt wurden. Demnach müssen die hohen wissenschaftlichen Standards und Kompetenzen, die in den Studienveranstaltungen auf Hochschulniveau zu vermitteln sind, ebenso in der Qualifikation der Lehrenden ihre Entsprechung finden wie die Praxisbezogenheit. Schon das Akademien-Studiengesetz 1999 hat in § 1 Abs 1 normiert, dass die erforderlichen organisations- und

studienrechtlichen Regelungen an den geplanten hochschulischen Einrichtungen für pädagogische Berufe „entsprechend den für Hochschulen oder Universitäten üblichen Standards“ auszuführen sind. Insofern kann niemand wirklich überrascht sein, wenn nun im Kontext des Hochschulgesetzes 2005 die Frage nach der höheren Qualifikation der Lehrenden an Pädagogischen Hochschulen gestellt wird.³⁴ Andererseits war auf dem Weg vom Akademien-Studiengesetz zum Hochschulgesetz nie ernsthaft außer Streit, dass die Berufsfeldbezogenheit im Hinblick auf die Ausbildung von Pflichtschullehrer/inne/n an Volks-, Haupt-, polytechnischen und Sonderschulen – ebenso wie im Bereich der Berufspädagogik und der Lehrerfort- und -weiterbildung im Hinblick auf deren Zielgruppen – durch die gezielte Einbindung von Praktiker/inne/n erhalten und damit auch weiterhin eine „Bodenständigkeit“ gewahrt bleibt. In Bezug auf die Qualifikation des Lehrkörpers bedeutet dies, dass die einzelnen Lehrenden erhöhte und zugleich unterschiedliche Qualifikationen in sich vereinen müssen oder aber, wo dies nicht zutrifft, Lehrpersonen mit Teilkompetenzen gezielt in Teilbereichen eingesetzt werden.

Zwischen Kontinuität und Aufbruch

Die Pädagogischen Hochschulen stehen im Allgemeinen wie aber auch im Besonderen im Kontext der Qualifikation des Lehrkörpers im Spannungsfeld von Kontinuität und Aufbruch. Einerseits aus den Lehrerbildungsanstalten entstanden, die in der damaligen Terminologie „mittlere Schulen“, in der Terminologie des Schulorganisationsgesetzes 1962 „höhere Schulen“ waren, die mit zusätzlicher Schulpraxis, Selbststudium und Lehramtsprüfung zur Lehrbefähigung an Volks-, Haupt- und Sonderschulen führten, war ab 1966/67 die Reifeprüfung Aufnahmevoraussetzung für die neu geschaffenen Pädagogischen Akademien, die damit eine postsekundäre Ausbildungsstätte, formal aber dem Schulorganisationsgesetz zugeordnet waren.³⁵ Nach mehr als drei Jahrzehnten und bedingt durch den Blick auf die meist universitären Lehrerausbildungssysteme in anderen europäischen Staaten hat sich Österreich aufgrund der Bologna Deklaration 1999³⁶ verpflichtet, auch den Bereich der Pädagogischen Akademien, der Berufspädagogischen Akademien und der Pädagogischen Institute im Sinne

²⁹ Vgl Jonak/Münster 13.

³⁰ Vgl Wilhelmer in Prisching/Lenz/Hauser 19 ff.

³¹ Vgl § 1 Abs 4 AStG und § 10 HG.

³² Vgl Wilhelmer in Prisching/Lenz/Hauser 27 ff.

³³ Im Entwurf des derzeit im Begutachtungsstadium befindlichen Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsvereinigungsgesetz erlassen wird, werden Hochschulen regelmäßig im Zusammenhang mit der Universität angesprochen. Vgl zB Art 10 Abs 1 Z 13 Entwurf. Online in Internet. URL: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00168/pmh.shtml (Stand: 04.05.2008). Dieser Hochschulbegriff kann sich aufgrund der derzeitigen Rechtslage nur auf die Pädagogischen Hochschulen beziehen. Damit werden Pädagogische Hochschulen einem Hochschulbegriff subsumiert, der sich begrifflich nicht wesentlich von dem der Universitäten unterscheidet.

³⁴ In diesem Zusammenhang wäre eine Erhebung von Interesse, wie viele der an den seinerzeitigen Pädagogischen Akademien Lehrenden zwischen 1999 und 2007 im Hinblick auf die neuen Hochschulen höhere Qualifikationen erworben haben.

³⁵ Vgl Jonak/Münster 11.

³⁶ Vgl Fn 1.

dieses europäischen Referenzrahmens neu zu ordnen. Das Akademien-Studiengesetz BGBl I 1999/94 und das Hochschulgesetz 2005 BGBl I 2006/30 mit den entsprechenden Verordnungen waren die Folge.

Die Parameter der Pädagogischen Hochschulen unterscheiden sich deutlich von denen der Akademie-Institutionen. Dass Veränderungen mit großer Tragweite auch zu großen Unsicherheiten führen, ist nicht sehr verwunderlich. Viele Fragen – zum Teil ganz grundsätzliche, geradezu quälende – können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden, zu sehr sind die Dinge im Fluss und die Energien aller Ebenen darauf gerichtet, das Schiff halbwegs unbeschadet durch die gefährlichen Strömungen zum Ziel zu bringen. Die Befürchtungen, dass Bewährtes zB durch die konsequente Ausrichtung an „Bologna“ oder durch die Modularisierung der Studien unwiederbringlich verloren gehen könnte, sind groß.³⁷ Diese Fragen sind aber ebenso wenig vom Erkenntnisinteresse dieser Abhandlung umfasst wie die Kritik an der Regelung zur Bestellung der Hochschulräte, der Betrauung mit Institutsleitungen oder das Fehlen eines dem Universitätssenat vergleichbaren Gremiums mit ähnlichen Kompetenzen, ua zur Nominierung der Positionen im Rektorat, uam. In diesem Kontext ist festzuhalten, dass das Hochschulgesetz gerade auch im Blick auf die Qualifikation des Lehrkörpers einen Aufbruch bedeutet und weit reichende Konsequenzen in sich birgt, wenn man diese Frage nicht isoliert im Rahmen des § 18 HG untersucht, sondern das Hochschulgesetz als Ganzes berücksichtigt.

Der Lehrkörper im Spannungsfeld von § 9 und § 18 HG

Aus der dargelegten Entstehungsgeschichte der Lehrerausbildung ergibt sich eine besondere Heterogenität des Lehrkörpers an Pädagogischen Hochschulen, die einerseits durch die unterschiedlichen Fach- und Zielbereiche der ehemaligen Akademie-Institutionen, andererseits durch die komplementä-

³⁷ Vgl dazu Liessmann 104: „Die Misere der europäischen Hochschulen hat einen Namen: Bologna.“

„Studien aller Art sollen in Modulen angeboten und absolviert werden können, wobei Module zusammenhängende Einheiten darstellen, die dann wie Elemente eines Elektronik-Baukastens zusammengefügt und gegebenenfalls ausgetauscht werden können. In der Tat orientiert sich diese Überlegung weder am inneren Aufbau einer Wissenschaft und einer daraus abzuleitenden Didaktik noch an lerntheoretischen Erfordernissen, sondern am Modell eines industriellen Setzkastens, wie ihn etwa ein schwedisches Möbelhaus exzessiv praktiziert. Bezogen auf Wissenschaften bedeutet dies deren buchstäbliche Verdinglichung: entfremdeter Geist.“ (Ebd 112.)

ren curricularen Bereiche von Theorie und Praxis bedingt sind. Im Hinblick auf diesen Befund kann es nicht Sinn der Sache sein, ein einheitliches Profil des gesamten Lehrkörpers an Pädagogischen Hochschulen anzustreben. Vielmehr soll die Heterogenität erhalten bleiben und sollen Lehrende mit unterschiedlichen Qualifikationen ganz gezielt im Rahmen der Curricula zum Einsatz kommen. Allen gemeinsam aber ist die Notwendigkeit des Upgrades ihrer jeweiligen Qualifikationen, die sich – wie oben ausgeführt – vor allem aus den §§ 8 und 9 HG ergeben.

In meinem eingangs angeführten Referat über Hochschulen für Pädagogische Berufe in Österreich habe ich am Vorabend des Hochschulgesetzes unter Bezugnahme auf den Lehrkörper den Rahmen für die Qualifikation der Lehrenden skizziert:

„An einer PH kommt der Qualifikation der Lehrenden, der Lehr- und Prüfungscompetenz, eine zentrale Rolle zu, nimmt man die gesetzlich normierten Standards ernst. Für allfällige Einstufungen in ein neu zu schaffendes Dienstrecht können neben den erworbenen Abschlüssen vor allem auch die Veröffentlichungen der vergangenen Jahre hilfreich sein. Ein objektivierbares Verfahren ist in diesem Kontext unabdingbar. Als minimale Faustregel gilt, dass, wer andere lehrt, selber mindestens eine Stufe über jenem Niveau stehen muss, auf das hin er ausbildet.“³⁸

Dieser Fokus ist nach wie vor berechtigt und wird durch die Aufgaben und Leitenden Grundsätze in § 8 und § 9 HG sogar gestärkt. Angesichts der Bachelor- und der möglichen Mastergrade, die von den Pädagogischen Hochschulen, zum Teil in Kooperation mit anderen Einrichtungen im tertiären Bildungsbereich, vergeben werden können, sind die Schlussfolgerungen für eine Höherqualifikation der Lehrenden evident. Lehrer/innen, die selber zB die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien absolviert haben und an der Hochschule im Bereich der Praxis, in Methodik und Didaktik eingesetzt sind, könnten ihr Upgrade durch einschlägige qualitätsvolle Kurse oder durch ein Diplom- oder Masterstudium an der Universität, beispielsweise im Bereich der Erziehungswissenschaften, erwerben. Lehrer/innen, die ein Lehramtsstudium für höhere Schulen absolviert haben und im fachwissenschaftlichen Bereich eingesetzt sind, könnten ihre Kompetenz durch ein einschlägiges Doktoratsstudium vertiefen, wodurch gleichzeitig eine Abgrenzung zu jenen Lehrer/innen mit gleicher Ausbildung erfolgt, die im Bereich der Sekundarstufe II lehren. Lehrer/innen, die über ihre Lehramtsstudien hinaus Doktoratsstudien absolviert haben und im humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und/

³⁸ Vgl Auer (2005) 8 f.

oder ergänzenden Bereich tätig sind, könnten durch verstärkte Forschungs- und Publikationstätigkeit einerseits als „Zugpferde“ dienen und gleichzeitig die Pädagogische Hochschule prägen, wie sie das Hochschulgesetz normiert im Hinblick auf die Professionalisierung der Lehreraus- und -fortbildung sowie im Hinblick auf eine von den aktuellen wissenschaftlichen Standards geprägte Lehre und eine Forschung, die berufsfeldbezogen im Dienst der Gesellschaft steht.

Natürlich müssen dafür Rahmenbedingungen geschaffen werden. Zwar haben sich immer schon Lehrer/innen an Pädagogischen Akademien wie auch Lehrer/innen im Bereich der Sekundarstufe in Eigeninitiative der Mühe unterzogen, höhere wissenschaftliche Qualifikationen zu erwerben. Manche auch in den vergangenen Jahren im Blick auf die Hochschulwerdung der Akademie-Institutionen. Da die Erfüllung der wissenschaftlichen Standards aber ohne Zweifel im öffentlichen Interesse und vor allem im Interesse der Pädagogischen Hochschulen liegt, müssen Möglichkeiten wie partielle Dienstfreistellungen, zeitlich begrenzte reduzierte Lehrverpflichtungen u.ä. geschaffen werden, um den Lehrer/innen das notwendige Upgrade zu ermöglichen.³⁹ Dass die Erfordernisse der bestmöglichen Qualifikation auf die Exponenten der Pädagogischen Hochschule – auf Hochschulrats- wie auf Rektorats-, Institutsleiter- und Departmentebene – in besonderem Ausmaß zutreffen sollen, versteht sich von selbst.

Betrachtet man § 18 HG („Lehrpersonal“) isoliert vom Rest des Hochschulgesetzes, könnte man meinen, es muss sich ja doch nichts ändern. Anders als die Schweiz, die im Zusammenhang mit der Überführung ihrer früheren Lehrerausbildungssysteme in Pädagogische Hochschulen den Lehrkörper gänzlich neu aufgebaut und jenen Bewerber/innen, denen zB noch bestimmte Qualifikationen fehlten, eine konkrete Frist zur Erwerbung des Doktors eingewährt hat, anders auch als Pädagogische Hochschulen in Deutschland, die personal- und besoldungsrechtlich den Universitäten gleichgestellt sind, an denen daher auch im Großen und Ganzen dieselben Anforderungsprofile wie an diesen gelten⁴⁰, wurde an den Pädagogischen Hochschulen

³⁹ Sinnvoll ist der Erwerb höherer wissenschaftlicher Qualifikationen nur bei den Personen, die diese auch noch ausreichend in ihre Tätigkeit an den Pädagogischen Hochschulen einbringen können, sohin für Lehrer/innen, die derzeit zB das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wenn man davon ausgeht, dass der Erwerb der angestrebten Qualifikation doch einige Jahre in Anspruch nimmt und der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahrs erfolgt.

⁴⁰ Vgl. Ossner 18.

das Lehrpersonal der Vorgängerinstitutionen übernommen⁴¹, soweit es sich nicht um mitverwendete Lehrer/innen, also Lehrer/innen mit einer anderen Stammschule, handelte. Daraus und im Kontext der dargelegten Zielsetzungen nach dem Hochschulgesetz ergibt sich das höhere Qualifikationserfordernis.⁴²

Wege und Irrwege

Die Folgen sind vielfältig. Das neue Dienstrecht für Lehrer/innen an Pädagogischen Hochschulen hat sich daher am Referenzrahmen des Hochschulgesetzes zu orientieren. Im Sinne einer sachgerechten Besoldung müssen höhere Qualifikationen und Forschungstätigkeiten jener, die dazu aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind und dies in den vergangenen Jahren durch Publikationen belegt haben, entsprechend berücksichtigt werden, was derzeit – durchaus leistungsfeindlich – nicht der Fall ist. Die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe LPH in Z 22 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz sind im Hinblick auf das neue Qualifikationsprofil des § 9 HG ebenso zu überprüfen, wie das Ausmaß der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung von Qualifikation und Verwendung einer Revision unterzogen werden muss. Und nicht zuletzt ist es notwendig, dass die zeitlichen und strukturellen Rahmenbedingungen dem entsprechen, was das Hochschulgesetz normiert. Es geht an der Sache vorbei, wenn zB die Hochschul-Zeitverordnung BGBl II 2007/202 in § 3 Abs 1 Z 4 die Lehrveranstaltungszeit der Semesterferien mit nur einer Woche festsetzt – statt mit vier Wochen wie in jenen Bereichen üblich, in denen Forschung und Lehre miteinander zu verbinden sind – oder wenn § 2 Abs 12 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz die in § 18 Abs 5 HG vorgesehenen Aufgaben der Lehrenden⁴³ terminlich generell auf den Monat September festlegt und so den Gestaltungsraum nimmt oder beträchtlich einengt, der im Sinne der vorangegangenen Ausführungen zu den Determinanten des Hochschulgesetzes und auch im Sinne des Grundrechts des Art 17 StGG unabdingbar ist.⁴⁴ Ähnlich verhält es sich mit

⁴¹ Vgl. § 18, § 84 Abs 2 und § 85 HG.

⁴² Für die weitere Entwicklung ist ein Berufungsverfahren, vergleichbar dem der Universitäten, unabdingbar. Dadurch sollte es ermöglicht werden, dass unabhängige Berufungskommissionen an der einzelnen Pädagogischen Hochschule – oder auch überregional installiert – die bestgeeigneten Bewerber/innen eruiert und für die ausgeschriebenen Positionen nominiert.

⁴³ § 18 Abs 5 HG normiert die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule und die Verbindung der Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung.

⁴⁴ Die Aufgaben des § 18 Abs 5 HG sind ein ständiger Auftrag an die an den Pädagogischen Hochschulen Lehrenden.

den Prüfungen an Pädagogischen Hochschulen. Diese werden durch § 43 f. HG und das ECTS-System deutlich gegenüber der Situation an den früheren Akademie-Institutionen aufgewertet. Diese zu begrüßende Aufwertung wird aber ebenso wie die Prüfungsverwaltung via *PH-Online* ad absurdum geführt, wenn in den Semestern nicht ausreichend Prüfungszeiten festgesetzt werden, die nicht mit der Präsenzverpflichtung der Student/inn/en in anderen Lehrveranstaltungen kollidieren.

Man kann nicht Hochschulstrukturen schaffen wollen und Hochschulniveau einfordern und gleichzeitig Rahmenbedingungen setzen, die dem nicht entsprechen und die sich zudem kaum von den Rahmenbedingungen der Pflichtschulen unterscheiden.

Der Blick über den Tellerrand hin zu den Universitäten als auch zu den Pädagogischen Hochschulen in Deutschland und der Schweiz erleichtert es, Fehlentwicklungen zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Der Lehrkörper im europäischen Kontext

Der Bologna-Prozess ist ein beachtlicher europäischer Impuls zur Schaffung eines kompatiblen europäischen Hochschulraumes, der die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Kompatibilität ebenso fördern will, wie er die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu erstellen und die europäische Dimension im europäischen Qualitätssicherungssystem zu fördern.⁴⁵ Dass auf der supranationalen Ebene der Europäischen Union dem Bereich der Lehrerausbildung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, zeigen die vielfältigen EU-Aktivitäten in diesem Bereich.⁴⁶ Hervorheben möchte ich zwei Publikationen der Europäischen Kommission. Die "Draft Common European Principles for Teacher and Trainer Competences and Qualifications" aus dem Jahr 2005⁴⁷ zeigt die wesentlichen Aspekte auf: neben den *Common Principles* die *Key Competences* und die *Recommendations to national and regional policy makers*. Diese haben Eingang gefunden in das jüngste die Lehrerbildung betreffende Dokument der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Die terminliche Einengung auf den Monat September, gar noch mit umfangreichen Anwesenheitsverpflichtungen versetzt, entspricht nicht den Zielsetzungen des Hochschulgesetzes. Lediglich im Zusammenhang mit den Aufnahmeverfahren für Student/inn/en ist § 2 Abs 12 BLVG für die daran beteiligten Lehrer/innen mE sinnvoll anwendbar.

⁴⁵ Vgl Fn 1.

⁴⁶ Vgl dazu http://ec.europa.eu/dgs/education_culture, http://ec.europa.eu/education/doc/reports/index_en.html oder auch <http://www.eurydice.org>.

⁴⁷ Vgl http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/principles_en.pdf (Stand: 05.05.2008).

vom 03.08.2007: „Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung“.⁴⁸

Die Kommission sieht die 6,25 Mio. Lehrer/innen in der Europäischen Union als Vermittler in einer sich rasch ändernden Welt, in der die Anforderungen und Herausforderungen ständig wachsen. Als Schlussfolgerung daraus wird eine kontextuale Lehrerbildungspolitik postuliert, die die Sozial-, Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftspolitik mit berücksichtigt. Daraus ergeben sich gemeinsame Grundsätze: hohe Qualifikation, lebenslanges Lernen, Mobilität und Partnerschaft.⁴⁹

Weil Lehrer/inne/n eine Schlüsselrolle in den Bemühungen zukommt, „Schüler darauf vorzubereiten, ihren Platz in der Gesellschaft und in der Welt der Arbeit einzunehmen“, müssen die Lehrkräfte „während ihrer gesamten Berufslaufbahn ... über das Fachwissen, die Einstellungen und die pädagogischen Fähigkeiten verfügen ..., die sie benötigen, um jungen Menschen dabei zu helfen, ihr Potenzial voll zu entfalten“. Daraus ableitend misst die Kommission der reflexiven Praxis und Forschung und den Qualifikationen der Lehrer/innen eine ganz besondere Bedeutung zu und verortet folgerichtig die Lehrerbildung im Rahmen der Hochschulbildung. Die Kommission weist darauf hin, dass in 18 Mitgliedstaaten die Studiengänge für die Erstausbildung von Lehrkräften der Sekundarstufe II „mindestens fünf Jahre dauern und mit einem Hochschulabschluss enden“, und dass in 12 Mitgliedstaaten für Lehrkräfte der Sekundarstufe I „eine mindestens fünfjährige Erstausbildung auf Hochschulebene“ verlangt wird. Die Kommission regt an, „die Lehrerbildungsstrategie dahingehend zu ändern, dass die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte generell angehoben werden“.⁵⁰

Gemessen an diesen Aussagen liegt Österreich mit seiner dreijährigen Ausbildungszeit für Pflichtschullehrer/innen im hinteren Feld. Während die Mindeststudiendauer mit sechs Semestern in § 40 Abs 3 HG normiert ist und die Pädagogischen Hochschulen sich erst einmal konsolidieren müssen, ist die Anhebung der Qualifikationen der Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen im Hinblick auf das Hochschulgesetz, wie dargelegt, nicht nur möglich, sondern sogar zwingend. Die Kontextgestaltung durch die Entscheidungsträger hat dem Rechnung zu tragen.

⁴⁸ Kom (2007) 392. Brüssel 2007.

⁴⁹ Vgl ebd 2 ff. und 13 ff.

⁵⁰ Vgl ebd 15 f. Vgl dazu auch Meyer/Müller-Böling, „Leipziger Erklärung“.

Literaturangaben:

- Auer, Hochschulen für Pädagogische Berufe in Österreich – Profile und Kriterien abseits von Einzelinteressen. In: Kontakte 1 (2005) 4-12.
- Auer, Grundzüge und Determinanten staatlicher Erziehungsziele. Zielvorstellungen des Gesetzgebers als Grundanliegen pädagogischer Forschung. In: Radits (Hg), Muster und Musterwechsel in der Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Perspektiven aus Pädagogik und Fachdidaktik. Wien-Berlin 2007, 181-191.
- Jonak/Münster, Die Pädagogische Hochschule. Kommentierte Ausgabe des Hochschulgesetzes 2005. Innsbruck 2006.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Draft Common European Principles for Teacher and Trainer Competences and Qualifications. Online in Internet. URL: http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/principles_en.pdf (Stand: 05.05.2008).
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung, Kom (2007) 392. Brüssel 2007.
- Liessmann, Theorie der Unbildung. Wien 2006.
- Meyer/Müller-Böling, Leipziger Erklärung. Online in Internet. URL: [http://www.che.de/downloads/Leipziger Erklarung.pdf](http://www.che.de/downloads/Leipziger%20Erklaerung.pdf) (Stand: 05.05.2008).
- Oelkers/Oser, Die Wirksamkeit der Lehrerbildungssysteme in der Schweiz. Bern-Aarau 2000.
- Ossner, Die deutschen Pädagogischen Hochschulen am Beispiel der PH Weingarten. In: ÖFEB-Newsletter 1 (2005) 16-22.
- Prisching/Lenz/Hauser (Hg), Das Verhältnis zwischen Universität und Fachhochschule. (= Band 4 der Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik, hg v Prisching/Lenz/Hauser) Wien 2001.
- Radits (Hg), Muster und Musterwechsel in der Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Perspektiven aus Pädagogik und Fachdidaktik. Wien-Berlin 2007.
- Seel, Lehrerbildung zwischen geringer Wirkung und hohen Erwartungen – oder: Welchen Beitrag können die Pädagogischen Hochschulen zur Professionalisierung im Lehrberuf leisten? In: Radits (Hg), Muster und Musterwechsel in der Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Perspektiven aus Pädagogik und Fachdidaktik. Wien-Berlin 2007, 35-43.
- Wilhelmer, Fachhochschulen und Universitäten – einige (empirisch erhärtete) Bemerkungen. In: Prisching/ Lenz/ Hauser (Hg), Das Verhältnis zwischen Universität und Fachhochschule. Wien 2001, 19-39.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Karl Heinz Auer, Mag.phil. Mag.theol. Dr.theol. Mag.iur. Dr.iur., ist Professor an der Pädagogischen Hochschule Tirol und Referent an in- und ausländischen Universitäten und Bildungseinrichtungen. Für sein rechtsphilosophisches Buch „Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz“ hat er 2006 den Leopold Kunschak-Preis erhalten. Er ist Mitglied im erweiterten Vorstand der ÖGSR und zuständig für Gesetzesbegutachtungsverfahren und Forschungsangelegenheiten.

Bundesstaatsreform und schulrechtliche Berufungsverfahren

Von Erich Rochel



Zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt vom 11. März 2008 für eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmittelverfahren des Schulunterrichtsgesetzes:

Vorerst skizziere ich einige Grundgedanken dieses Entwurfs für den Bereich der Schule:

Der Kompetenztatbestand „Schule“ ist nach diesem Entwurf in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache (Art. 10 Abs. 1 Z 13).

Die Bereiche der „äußeren Organisation der Schulen“ sowie das „Minderheitenschulrecht für Pflichtschulen“ sind dagegen der so genannten dritten Säule, dem Art. 12 zugeordnet; hier ist eine gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung vorgesehen. Für die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung im Rahmen der dritten Säule sieht der Entwurf zwei Varianten vor, von denen die erste eine völlige Neukonzeption des Bundesrates darstellt (z.B. Vertretung jedes Landes durch den Landeshauptmann, den Landtagspräsidenten und ein vom Landtag zu wählendes Mitglied) und die zweite, zwar den Bundesrat in seiner bisherigen Zusammensetzung belässt, doch seine Einspruchsrechte verstärkt.

Die derzeit bestehenden Parallelstrukturen im Bereich der Schulverwaltung (Landes- und Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes neben den Schulbehörden der Länder) sollen beseitigt werden. Die Schulverwaltung des Bundes soll in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgen, wobei dem Bund die ihm im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zukommenden Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Die wesentlichen Inhalte des bisherigen Art. 14 B-VG sollen – soweit sie nicht die Zuständigkeitsverteilung betreffen – in einem neuen Art. 81a zusammengefasst werden. Ausdrücklich festgehalten wird im vorgeschlagenen Art. 81a Abs. 1 auch, dass alle Lehrer an öffentlichen Schulen Bedienstete des Bundes sein sollen. Wer Schulerhalter ist, richtet

sich hingegen nach der konkreten Ausübung der in der dritten Säule befindlichen Zuständigkeit für die „äußere Organisation der Schule“. Ebenfalls in Zusammenhang mit der Schulverwaltung steht der vorgeschlagene Art. 106 Abs. 4, der die Einrichtung einer Bildungsdirektion im Amt der Landesregierung vorsieht, die die Angelegenheiten der Schulen wahrzunehmen hat.

Welche Überlegungen ergeben sich daraus für die schulrechtlichen Berufungsverfahren?

Bedeutsam ist hier, dass die Bezirks- und Landeschulräte als eigene (Bundes)Behörden entfallen. Nicht ganz klar ist meines Erachtens, ob der erste Satz des Art. 106 Abs. 4 des Entwurfs: „Zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Schulen wird im Amt der Landesregierung eine Bildungsdirektion eingerichtet.“ bedeutet, dass sämtliche bisher von den Landes- und Bezirksschulräten wahrgenommenen Aufgaben nunmehr auf die Bildungsdirektionen übergehen sollen. In diesem Fall würden die Bildungsdirektionen zu „Spezialeinrichtungen“ für den gesamten Bereich der Schule in den Ländern. Da sie im Amt der Landesregierung eingerichtet sind, käme ihnen eine eigenständige, von der Landesregierung zu unterscheidende behördliche Funktion nicht zu.

In diesem Fall würde daher im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen ein Instanzenzug bis zur Schulbehörde zweiter Instanz nicht im Bereich des Landes (bisher bei der Bundesbehörde Landeschulrat) enden, sondern bis zum zuständigen Bundesminister laufen. Es käme zu einer Erweiterung der ministeriellen Zuständigkeit in Rechtsmittelverfahren. Bei den mittleren und höheren Schulen würde ein zweigliedriger Instanzenzug wie bisher beim Bundesminister enden. Sollte dagegen der Bildungsdirektion eine eigenständige Behördenqualität zugesprochen werden (vgl. etwa die Nennung der Landes- und Bezirksschulräte in Art. II Abs. 2 Z 8 EGVG), würde ein zweigliedriger Instanzenzug in allen Fällen beim Landeshauptmann enden (Art. 103 Abs. 4 B-VG).

Die andere – vermutlich nicht intendierte – Ansicht kann sich darauf berufen, dass der Ausdruck „Zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Schulen“ in Art. 106 Abs. 4 des Entwurfs auch so verstanden werden könnte, dass die Bildungsdirektion nicht als „Spezialeinrichtung“ für den gesamten Schulbereich des Landes eingerichtet wird, sondern nur die von der Landesregierung zu besorgenden Angelegenheiten der Schulen wahrzunehmen hätte. Dies würde zur Eingliederung der Schule in die allgemeine staatliche Verwaltung und zur Anwendung des Art. 107 Abs. 1 des Entwurfs führen, wonach

die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern sind. Daher wäre (auch für die mittleren und höheren Schulen) die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut der Magistrat in erster Instanz für Rechtsmittel zuständig. Ein zweigliedriger Instanzenzug würde jedenfalls beim Landeshauptmann enden.

Ich gehe davon aus, dass – wenn der vorliegende Entwurf beschlossen werden sollte – der Gesetzgeber spätestens bei der dann erforderlichen Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes diesbezüglich Klarheit schaffen wird. Die Fälle, in denen der Instanzenzug derzeit beim Bezirksschulrat (z.B. § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz) oder beim Landeschulrat (z.B. § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz) endet, wären ebenfalls einer gesetzlichen Neuregelung zu unterziehen.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

MR Mag. Erich Rochel ist Referent für internationale Kontakte der ÖGSR und Mitarbeiter in der Schulrechtsabteilung des BMUKK. Nebenberufliche Tätigkeit in der Lehrerbildung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien.



JUNGr. MATT/Donau

MIT KLEINEN BETRÄGEN ZUM GROSSEN VERGNÜGEN. ErfolgsSparen.

Mehr in jeder Bank Austria oder unter www.bankaustria.at

Die Bank zum Erfolg.  **Bank Austria**
UniCredit Group